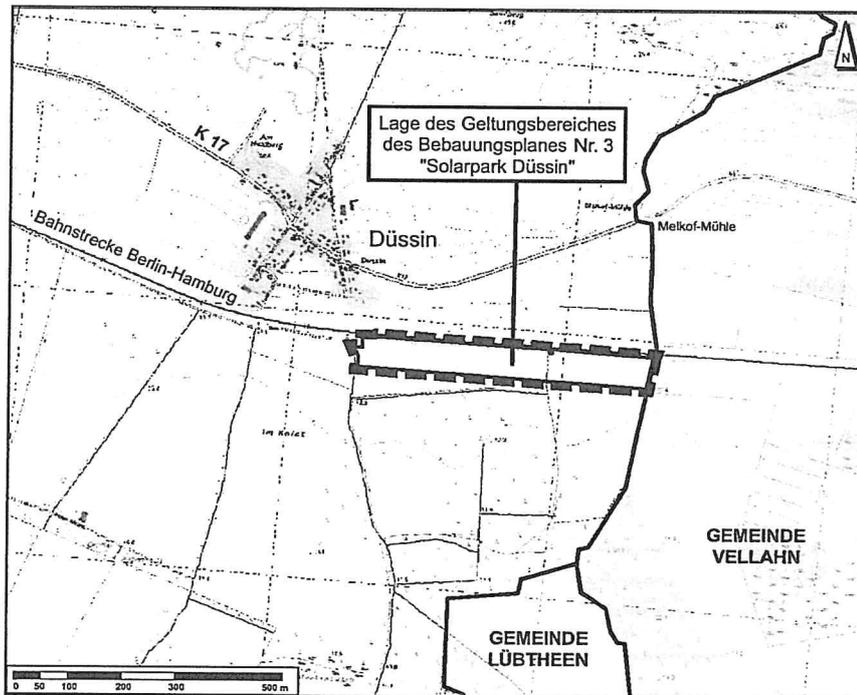


Gemeinde Brahlstorf
Umweltbericht als gesonderter Teil zur Begründung
Bebauungsplan Nr. 3
"Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin,
südlich der Bahnstrecke"

Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 27. Oktober 2016



Stand September 2016

Amt Boizenburg Land für die Gemeinde Brahlstorf
Der Bürgermeister
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg

Bearbeitung durch:
Plankontor Stadt und Land GmbH
Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin
Tel./Fax: 03391-45 81 80 • 03391-45 81 88
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Tel./Fax: 040-29 81 20 99-0 • 040-29 81 20 99-40
Email: plankontor-neuruppin@t-online.de • plankontor-hamburg@t-online.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung	1
1.1 Lage des Plangebietes	1
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes / Art des Vorhabens	2
1.3 Öffentliches Interesse	2
1.4 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	3
1.4.1 Fachgesetze	3
1.4.2 Fachpläne	6
2.0 Schutzgebiete	7
2.1 Nationale Schutzgebiete	7
2.2 Internationale Schutzgebiete	8
3.0 Beschreibung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)	9
3.1 Schutzgut Mensch	9
3.1.1 Immissionen	9
3.1.2 Erholungseignung.....	9
3.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope	9
3.3 Schutzgut Tiere	12
3.3.1 SPA-Verträglichkeitsprüfung.....	12
3.3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	13
3.4 Schutzgut Boden	14
3.4.1 Relief und Bodenart	14
3.4.2 Altlasten und Kampfmittel	14
3.5 Schutzgut Wasser	14
3.6 Schutzgut Klima	15
3.7 Schutzgut Landschaftsbild	16
3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter	17
3.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	17
4.0 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
5.0 Alternativenprüfung	18
6.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	19
7.0 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	25
8.0 Technische Angaben zur Bearbeitung	27
9.0 Überwachung der Umweltauswirkungen	27
10.0 Zusammenfassung des Umweltberichtes	28

Anlagenverzeichnis

- 1) Biotopbestandsplan zum B-Plan Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“, M 1:3.000, Stand Mai 2016
- 2) Artenliste (Fauna)
- 3) Maßnahmenblätter (Maßnahmen K1_{CEF}-K3_{CEF})
- 4) Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten gemäß § 7 BREibeG M-V

Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“

- G1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“, Gemeinde Brahlstorf, Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel, Stand 08/2016
- G2 SPA-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732 – 473) zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“, Gemeinde Brahlstorf, Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel, Stand 08/2016

Hinweis: G1 und G2 im Genehmigungsordner 2/2
unter den Nr. 24 und 25. B

1.0 Einleitung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Düssin“ der Gemeinde Brahlstorf sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Daher wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese werden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Düssin“ der Gemeinde Brahlstorf beschrieben und bewertet.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes verfolgt daher das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur umweltgerechten Erzeugung von elektrischem Strom aus solarer Strahlungsenergie zu schaffen. Dadurch sollen eine menschenwürdige Umwelt und der allgemeine Klimaschutz gemäß § 1a Abs. 5 BauGB gefördert werden.

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet gehört administrativ zum Amt Boizenburg-Land und befindet sich in der zugehörigen Gemeinde Brahlstorf, südöstlich der Ortslage von Düssin, südlich angrenzend an die Bahnstrecke Hamburg - Berlin. In einer Entfernung von ca. 200 m nördlich verläuft die K 17 zwischen den Ortschaften Melkof und Düssin. Östlich des Geltungsbereiches (ca. 500 m entfernt) verläuft die K 18 zwischen Melkof und Garlitz.

Der Ortsteil Düssin, der Gemeinde Brahlstorf liegt etwa 14,5 km südwestlich von Hagenow im Westen des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Der ca. 12,4 ha große zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes südlich der Ortslage von Düssin befindet sich auf einer durch Intensivgrünland genutzten Fläche im durch den Bahnbetrieb verlärmten Bereich südlich der Bahnstrecke Hamburg-Berlin (bis zu 110 m von der Bahntrasse entfernt). Die Umgebung ist geprägt durch teilweise intensiv genutzte Ackerflächen, intensiv genutzte Grünlandflächen sowie lineare Grünzüge in Form von Baumhecken und Baumreihen und die Randbegrünung des ca. 1 m hohen Bahndammes. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Waldgebiet (siehe Umweltbericht). Die Fläche selbst stellte sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 30.07.2015 als intensiv genutztes Grünland dar. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Düssin der Flur 10 vollständig oder teilweise: 2 – 4, 5/1, 5/2, 6 – 11, 13 – 16, 18, 19, 21, 22, 26/1, 34/1, 73 – 75, 87/2, 88/2, 89/2, 89/3, 92/2, 138/16 – 138/19, 150/1, 151/1, 152/1. Die Fläche stellt sich auf den ersten Blick recht planeben dar und damit als unproblematisch für die Installation von Photovoltaikanlagen. Ein flächendeckendes Höhenpunkte-Raster wurde im Rahmen der aktuellen Vermessung erstellt und stellt die kartographische Grundlage für die Planung dar. Die Photovoltaikanlage soll in Richtung Osten bis zur Grenze der Gemarkung Düssin ausgebaut werden.

Die Zufahrt auf das Plangebiet kann nach der Überquerung der Bahntrasse über eine Brücke der Landstraße L 05 in südliche Richtung auf einem Feldweg mit wassergebundener Decke erfolgen. Um einen sicheren Transport der Solar-Panels zu gewährleisten, muss diese Zuwegung zu mindestens provisorisch geebnet werden um die tiefsten Schlaglöcher auszugleichen.

Einordnung in den glazialmorphologischen Naturraum

Das landschaftsprägende Bild im Einzugsgebiet des Plangebietes ist auf die Saale Eiszeit, die vor ca. 225.000 Jahren begann und die Weichseleiszeit (Beginn vor ca. 115.000 Jahren) zurückzuführen. Die Endmoräne der Frankfurter Randlage beeinflusste das Gebiet maßgeblich.

Das Plangebiet befindet sich aus naturräumlicher Sicht zu den südwestlichen Altmoränen und Sandergebieten, die sich in der Landschaftszone Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte befindet.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes / Art des Vorhabens

Da Flächen, die innerhalb des Verlärmungsbereiches von überregionalen Bahntrassen liegen gemäß der Novellierung des Erneuerbare-Energien Gesetzes von 2010 explizit gefördert werden, sind diese für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen besonders interessant. Eine Einspeisung in das Übertragungsnetz ist hier garantiert und damit auch die entsprechende Vergütung des Stroms.

Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solar/ Photovoltaik“, wobei die südliche Baugrenze im sonstigen Sondergebiet 110 m südlich parallel der Eisenbahnstrecke, gemessen vom Rand des Schotterbettes, verläuft. Dieser Abstand ergibt sich aus den Richtlinien des „Erneuerbaren Energien Gesetzes“ (EEG 2014), das in § 32 Abs. 3 EEG die Voraussetzungen für eine Vergütungspflicht des Netzbetreibers regelt.

Innerhalb des Sondergebietes "Solar/ Photovoltaik" werden Photovoltaikmodule (tischartige Aufstellung) in Ost-West-Richtung aufgestellt, mit einer Neigung der Modultische in Richtung Süden.

In der textlichen Festsetzung (Nr. I 1.2) wird bestimmt, dass in dem Fall, wenn in dem Plangebiet keine Stromerzeugung durch Photovoltaikmodule mehr erfolgt, dieser Bereich wieder als „Fläche für Landwirtschaft“ festgesetzt.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Sonstige Sondergebiete „Solar / Photovoltaik“	100.315 qm
Grünflächen	22.655 qm
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	1.250 qm
Gesamtfläche	124.225 qm

Genauere Angaben zum Grad der Flächenversiegelung und Bebauung nach Realisierung der Bebauungsplanung erfolgen im Kapitel „Eingriff - Ausgleich – Bilanzierung“ des Umweltberichtes.

1.3 Öffentliches Interesse

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren (jeweils bezogen auf das Basisjahr 1990). Hintergrund sind internationale Klimaschutz-Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll sowie dessen Folgeübereinkommen und nationalen Beschlüsse zur Energiewende.

Auch wenn nationale und internationale Politik für die Erreichung der anvisierten Ziele maßgebend sind, so ist es doch unverzichtbar, dass Klimaschutzmaßnahmen auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden. Da Kommunen an Anfang und am Ende der Wirkungskette stehen sind sie wichtige Akteure für eine wirkungsvolle Umsetzung der Klimaschutzziele.

Im Zusammenhang mit der Reduzierung von Treibhausgasen stellt der Ausbau erneuerbarer Energien eine wichtige Handlungsoption auf kommunaler Ebene dar. Aufgrund dieses übergeordneten Zieles der Umweltpolitik ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von überwiegend öffentlichem Interesse.

Gemäß § 51 Abs. 2 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG 2014) ist die Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Voraussetzung für die Vergütungspflicht des Netzbetreibers. Somit wirkt die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes aktiv bei der Erreichung der langfristigen Klimaziele mit.

Auch im aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) das erst im Juni 2016 festgestellt wurde, wird auf die Bedeutung regional verfügbarer erneuerbarer Energien hingewiesen: „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“ (LEP M-V 2016, Kap. 5.3 (1) Energie, S.70) Um die Reduzierung von Treibhausgasemissionen sicherzustellen, werden explizit Regional- und Bauleitplanung als Instrumente und Photovoltaik-anlagen als Medium genannt. Neben den genannten Aspekten des Klimaschutzes ist die geplante Anlage auch aus Gründen der regionalen Wertschöpfung von öffentlichem Interesse. (LEP M-V 2016, Kap. 5.3 (3) Energie, S.71)

1.4 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

1.4.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere:

- 1. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- 2. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- 3. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- 4. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- 5. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- 6. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- 7. die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- 8. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*

9. *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d*

Daher ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese sind in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beschreiben und bewerten. Die Anlage 1 (Inhaltsangabe zum Umweltbericht) zum BauGB ist anzuwenden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange u.a. zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB haben sie auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können. Verfügen die Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Sollten keine Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, hat die Gemeinde Brahlstorf daher im Sinne des § 4a Abs. 6 BauGB davon auszugehen, dass entsprechende Belange nicht betroffen sind, keine entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen, deren Inhalt die Gemeinde daher nicht kennt und hätte kennen müssen und für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind und dementsprechend bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz dient § 1a BauGB wie folgt:

- Abs. 1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.*
- Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.*
- Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Fest-*

setzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. So weit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, so weit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Abs. 4: So weit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

Gemäß § 200 a BauGB umfassen Festsetzungen zum Ausgleich (nach § 1a Abs. 3 BauGB) auch Ersatzmaßnahmen (im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Bezogen auf den Artenschutz ist das

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);

Aus den nach EU-, Bundes- oder Landesrecht geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen können sich Hindernisse für die Zulassung eines Vorhabens ergeben. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind daher umfangreiche Prüfschritte erforderlich, die jedoch in der Bearbeitungstiefe an die jeweilige Planungsebene angepasst werden müssen. Die europarechtlichen Artenschutzregelungen sind durch den § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt worden.

Aus den nach EU-, Bundes- oder Landesrecht geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen könnten sich Hindernisse für die Zulassung eines Vorhabens ergeben. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind daher umfangreiche Prüfschritte erforderlich, die jedoch in der Bearbeitungstiefe an die jeweilige Planungsebene angepasst werden müssen. Die europarechtlichen Artenschutzregelungen sind durch den § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt worden.

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Demnach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zer-*

stören.

Diese Verbote werden u.a. für Eingriffsvorhaben um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Weiterhin gilt das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)

Mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 besteht keine zwingende Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen mehr. Die Inhalte des Grünordnungsplans werden im Umweltbericht abgearbeitet und erforderlichenfalls erfolgen Festsetzungen zur Grünordnung auf Grundlagen von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Demnach sind in einem Bebauungsplan Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzbar.

Darüber hinaus gilt das Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz BRElbeG M-V) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30)

1.4.2 Fachpläne

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brahlstorf ist der Bereich als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt und parallel der Bahnstrecke 2,3 ha als Waldfläche, so dass es erforderlich ist, gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss zur entsprechenden Änderung des FNP Brahlstorf wurde am 16.07.2015 durch die Gemeindevertretung gefasst.

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2012) befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und im Tourismusentwicklungsraum.

Das Plangebiet ist charakterisiert durch intensive Grünlandnutzung. Da aus dem Entzug dieser ca. 12,9 ha großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedrohung für die

Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes resultiert und den Zielen der Bundesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien nachgekommen wird, stehen keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung dem Bebauungsplan entgegen.

Touristisch ist dieser Standort trotz Kennzeichnung im RREP WM als Teil des Tourismusentwicklungsraumes nicht von Bedeutung. Das Plangebiet liegt zwar im Biosphärenreservat ist aber durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen charakterisiert. Es sind keine touristischen Einrichtungen wie ausgewiesene Wanderwege oder Radwege im Plangebiet vorhanden. Da von einer möglichen touristischen Entwicklung des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ in diesem Bereich nicht auszugehen ist sind keine negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild und somit auf die touristische Wirkung zu erwarten.

Der *Landschaftsrahmenplan* in seiner ersten Fortschreibung im September 2008 (*GLRP WM 2008*) weist eine hohe Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume sowie der landschaftlichen Freiräume für das Plangebiet aus. Der Raumordnung wird vom GLRP WM 2008 vorgeschlagen, diese Bereiche, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur, als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung“ aufzunehmen.

Der RREP WM 2012 folgt dem nicht. Die Bauleitplanung ebenfalls nur bedingt, insbesondere da für das Plangebiet zur Planaufstellung außer für bestimmte Arten (vor allem Weißstorch, Schwarzstorch, Wiesenweihe) keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu erkennen ist.

Weiterhin weist der GLRP WM 2008 eine mittlere bis hohe Bedeutung des Plangebietes für das Landschaftsbild und eine sehr hohe Schutzwürdigkeit für das Grund- und Oberflächenwasser aus.

Das Landschaftsbild wird aufgrund der bestehenden Abschirmung durch die Baumreihe nach Norden und das Waldgebiet im Süden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die geplanten Solaranlagen werden „aufgeständert“. Das bedeutet, dass eine Rammung von Stahlpfosten erfolgt. Der in Anspruch genommene Teil des Bodens ist somit relativ gering. Die Rammung erfolgt bis zu einer Tiefe von 1,40 bis 2,00 m, der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 0 m und 10 m. Da im Bereich des Solarparks keinerlei Einsatz von chemischen Mitteln erfolgt, ist davon auszugehen, dass keine Grundwasserverschmutzung zu erwarten ist. Die Planung hat keinen (negativen) Einfluss auf Oberflächenwasser.

2.0 Schutzgebiete

2.1 Nationale Schutzgebiete

Das B-Plangebiet liegt innerhalb des **Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“**. Mit Verabschiedung des "Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern" wurden die Schutzgebietskategorien „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturschutzgebiet“ aufgehoben. Innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservats und innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans lag ehemals das Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal.

Schutzzweck des Biosphärenreservats ist:

1. Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch:

- a) die Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen Wirtschaftskreisläufen, wobei die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich umweltgerecht ist,
 - b) die Unterstützung einer sozial- und umweltgerechteren Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand,
2. Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere
- a) im Verlauf des Elbstromes und der Flussaue mit den Überschwemmungsgebieten, Qualmwasserbereichen, Altarmen, Bracks und Resten ehemaliger Auen- und Bruchwälder,
 - b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse Sude, Rögnitz, Löcknitz und Schaale mit regelmäßig überfluteten Grünlandbereichen und in Teilen gut erhaltenen Weichholzaunen,
 - c) in den angrenzenden Trockenbiotopen (Binnendünen, Elbuferhängen, Sandergebieten),
3. Schutz der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Lebensräume, Tiere und Pflanzen,
4. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in den Natura 2000-Gebieten des Biosphärenreservats typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume,
5. Forschung zur Evaluierung der Umsetzung des in § 1 Absatz 4 genannten Zieles,
6. Monitoring als Grundlage einer dauerhaften Umweltbeobachtung und zur Einschätzung sozioökonomischer Prozesse,
7. Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Bewusstseinsbildung und Förderung von Kompetenzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung bei den in der Region lebenden Menschen und deren Gästen mithilfe von Informationszentren sowie Veranstaltungs- und Bildungsprogrammen,
8. Gewinnung von Partnern zur Umsetzung der vorgenannten Ziele und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Biosphärenreservats regional und überregional durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Die Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna und die Auswirkungen auf die wertgebenden Vogelarten werden im Kapitel 3.3 Schutzgut Tiere behandelt.

Weitere nationale Schutzgebiete, Flächennaturdenkmale und geschützte Landschaftsteile befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort.

2.2 Internationale Schutzgebiete

Große Bestandteile des Biosphärenreservats sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“.

So befindet sich das **SPA-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“** innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates.

In einem Berichtsformular zum Gebiet werden diverse wertgebende Arten für das SPA-Gebiet dargestellt. Dazu zählen u.a. auch die Arten Schwarzstorch, Weißstorch und Wiesenweihe. Die Auswirkungen auf die wertgebenden Arten werden in einer SPA-Verträglichkeitsprüfung im Kapitel 3.3 „Schutzgut Tiere“ dargestellt.

Außerdem befindet sich das **FFH-Gebiet Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg** innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates. Die in dem Berichtsformular zum Gebiet dargestellten Arten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Weitere nicht direkt betroffene aber angrenzende FFH-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301), „die Rense“ (DE 2632-372) sowie „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301).

3.0 Beschreibung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsreich des Vorhabens sowie Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)

3.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf die Erholungseignung, die sich aus den Bebauungsplanungen ergeben könnten, zu prüfen.

Dabei ist die Situation im Bestand und nach erfolgten Eingriffen auf Grundlage der B-Planfestsetzungen bezüglich Immissionen und der Erholungseignung zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Geruch, Schadstoffe, visuelle Beeinträchtigungen bzw. Orts- und Landschaftsbild sowie Wegenutzung.

3.1.1 Immissionen

Die nächste Ortslage ist Düssin in etwa 150 m Entfernung. Die Ortschaft Melkof liegt ca. 1,3 km von dem Solarparkstandort in Düssin entfernt. *Schall- und Geruchsimmissionen* für Anwohner sind aufgrund des Solarparkbetriebes nicht zu erwarten, lediglich während der Bauzeit werden die subjektiv empfundenen Verkehrsschallimmissionen im Ortsteil Düssin durch Anlieferungsverkehr sowie durch Bautätigkeiten im Plangebiet zunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der städtebaulichen Eingriffsregelung sind jedoch nicht zu erwarten.

Blendeffekte sind aufgrund der Lage, der Solarpark ist nach Norden zur LWL 17 weitgehend durch eine Baumhecke verdeckt und dem Umstand, dass die Solarmodule in Richtung Süden geneigt sind nicht zu erwarten.

3.1.2 Erholungseignung

Das Plangebiet ist von keiner Bedeutung für die Erholungseignung. Rad- und Fußwege, die dem Tourismus oder der Erholung dienen sollen, sind in diesem Bereich nicht geplant.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Während der Begehung im August 2015 wurden die Biotop- und Nutzungstypen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Brahlstorf / Amt Boizenburg-Land des Landkreises Ludwigslust – Parchim „Solarpark Düssin“ sowie das angrenzende Einzugsgebiet im Umkreis von 100 m auf der Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern kartiert (2013 / Heft 2). Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes inklusive des 100 m Radius erfolgt dies in detaillierter Form. Die kartografische Darstellung im Maßstab 1:3.000 ist der Anlage zum Umweltbericht bzw. der B-Planbegründung zu entnehmen.

Besonders geschützte Pflanzenarten, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG geschützt sind, wurden nicht festgestellt.

Das Plangebiet ist überwiegend durch intensiv genutztes Frischgrünland auf Mineralstandorten gekennzeichnet (**GIM – 9.3.2**). Die intensive Nutzung zielt darauf ab, eine energie- und eiweißreiche Grassilage für die Milcherzeugung zu erhalten. Daher werden im Zeitverlauf eines Bewirtschaftungsjahres verschiedene Arbeitsschritte vorgenommen.

KW 10-11 Schleppen, Walzen, Ausbringung der ersten Stickstoff-Gabe und des Grunddüngers (Phosphor und Kali) in insgesamt vier Arbeitsgängen.

KW 18-20 1. Schnitt mit den Arbeitsgängen Mähen, Schwaden und Häckseln in drei Arbeitsgängen

Unmittelbar danach erfolgen eine organische Düngung und/oder die zweite Stickstoffgabe. Bei Bedarf werden zudem Teilflächen gewalzt und geschleppt.

KW 24-25 2. Schnitt mit den Arbeitsgängen Mähen, Schwaden und Häckseln in drei Arbeitsgängen.

Danach erfolgen eine organische Düngung und ggf. eine Nachsaat durch das Überaat-Verfahren.

KW 29-30 3. Schnitt mit den Arbeitsgängen Mähen, Schwaden und Häckseln in drei Arbeitsgängen.

Danach werden Teilflächen unter Anwendung des Schlitz-Verfahrens nachgesät.

KW 35-36 4. Schnitt mit den Arbeitsgängen Mähen, Schwaden und Häckseln in drei Arbeitsgängen.

KW 41-41 5. Schnitt mit den Arbeitsgängen Mähen, Schwaden und Häckseln in drei Arbeitsgängen

Gegebenfalls werden die Flächen anschließend gewalzt, um Unebenheiten aus der Vornutzung auszugleichen

Die auf der Fläche dominierenden Arten sind Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesenschweidel (*Festulolium*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), Lischgras (*Phleum pratense*), Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Weißklee (*Trifolium repens*). Weitere auf der Fläche vorkommende partielle Kräuter und Gräser sind das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*), jährige Rispel (*Poa annua*), Seggenarten (*Carex hirta*), kleiner Ampfer (*Rumex acetosella*) und der Scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus acris*). Durch den Bewirtschafter der Fläche, der Lindenhof GmbH werden regelmäßig die Arten Lieschgras (*Phleum pratense*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Weißklee (*Trifolium repens*) nachgesät. (siehe Artenliste im Anhang).

Die Besonderheit der meisten vorkommenden Arten liegt darin begründet, dass sie vom Vieh gerne gefressen werden und somit eine erstklassige Grassilage ergeben. Es sind überwiegend Pflanzen, die auf frischen, gut durchfeuchteten Böden aber nicht zu nassen Böden vorkommen. Einzige Ausnahme ist der partiell vorkommende kleine Ampfer (*Rumex acetosella*). Dieser ist eher in trockeneren Bereichen zu finden und das partiell vorkommende Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*), das vom Vieh verschmäht wird.



Abb. 1 Intensivgrünland, auf dem der Solarpark entstehen soll (30.07.2015)

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Wirtschaftsweg (OVU - 14.7.3) der teilweise von einer geschlossenen Allee (BAG - 2.5.1), bestehend aus Eichen begleitet wird. Diese Allee stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 19 NatSchAG M-V dar. Entlang dieser westlichen Allee verläuft ein extensiver Graben (FGN - 4.5.1), der am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches nach Nordosten bis zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze abknickt. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich neben einem Ruderal- und Staudensaum (RH - 10.1), auch eine Baumhecke (BHB - 2.3.3) entlang der Bahnstrecke (OVE - 14.7.10) zwischen Hamburg und Berlin. Diese am nördlichen Plangebietsrand stockende Stieleichen-Schwarzerlenbaumhecke mit Holunder im Unterwuchs ist nach § 20 NatSchAG M-V geschützt. Die Baumhecke wird durch die Planung nicht direkt beeinträchtigt. Innerhalb der Baumhecke befinden sich mehrere temporäre nährstoffreiche Stillgewässer (SE - 5.4). Im Sommer fallen diese temporären Kleingewässer zeitweise trocken. Aufgrund der Lage innerhalb der Baumhecke und der damit verbundenen Verschattung und der zeitweisen Austrocknung sind die Kleingewässer überwiegend Vegetationslos. Erst ab einer Größe von 25 qm sind naturnahe Kleingewässer laut Kartieranleitung M-V geschützt. Keines der Kleingewässer überschreitet diese 25 qm. Die temporären Kleingewässer werden zudem von der Planung nicht direkt tangiert. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Laubholzbestand heimischer Baumarten (WX - 1.10), durchmischt mit Nadelgehölzen. Dieser Gehölzbestand wird randlich begleitet von einem Graben (FGN - 4.5.1). Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein weiterer Graben (FGN - 4.5.1) der gleichzeitig die natürliche Grenze zum östlich angrenzenden Geltungsbereich des B-Plans Vellahn „Solarpark Melkof“ bildet. Nördlich des Geltungsbereiches sowie der Bahnstrecke zwischen Hamburg und Berlin befinden sich eine Staudensaum- und Ruderalflur (RH - 10.1), Ackerflächen (AC - 12.1), Frischgrünland auf Mineralstandorten (GM - 9.2) und eine Baumhecke (BHB - 2.3.3) sowie die Ortslage von Düssin (OD - 14.5).

Infolge der Herstellung des Solarparks wird auf einer relativ großen Fläche Intensivgrünland überplant. Der Funktionsverlust ist als sehr erheblich für das Schutzgut Pflanzen/Biotop zu bewerten und bedarf einer gesonderten Kompensation. Dies wird im Kapitel 7.0 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung näher betrachtet. Weitere Biotop gehen nicht verloren. Die nach NatSchAG M-V geschützten Biotop werden von der Planung nicht berührt.

3.3 Schutzgut Tiere

3.3.1 SPA-Verträglichkeitsprüfung

In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, dem Biosphärenreservat Schaalsee wurde aufgrund der Lage der Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne Nr. 3 „Solarpark Düssin“ und Nr. 3 „Solarpark Freiflächenanlage Melkof“ im SPA-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732 – 473 u.a. die Erstellung einer SPA-Verträglichkeitsprüfung vereinbart.

Daraufhin wurde im Mai 2016 eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durch das Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung (Dipl.-Ing.(FH) D. Meisel) durchgeführt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Aussagen der SPA-Verträglichkeitsprüfung zusammengefasst. Die vollständige SPA-Verträglichkeitsprüfung wird dem Entwurf der Begründung beigelegt.

Zusammenfassung der SPA Verträglichkeitsprüfung

Der Vorhabenträger Solar Konzept GmbH beabsichtigt im Rahmen von zwei aufzustellenden Bebauungsplänen zwei aneinandergrenzende Freiflächen-Solaranlagen zu errichten. Es kommt zur Überbauung von intensiv genutzten Grünlandflächen auf rund 20 Hektar Grundfläche.

Die betreffenden Flächen befinden sich innerhalb des SPA-Gebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732 - 473). Das Gebiet wurde durch die Vogelschutzgebietslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO MV) unter Schutz gestellt und ist nun als Europäisches Vogelschutzgebiet festgesetzt.

Datengrundlage für die vorliegende Bewertung der Erheblichkeit auf wertgebende Vogelarten der VSGLVO MV bildeten Recherchen und Datenabfragen u.a. zu den Arten Weißstorch, Schwarzstorch und Wiesenweihe sowie in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Potentialabschätzung für alle weiteren Arten.

Für die 9 wertgebenden Vogelarten Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe des SPA-Gebietes wurde unter zu Hilfenahme von allgemeingültigen sogenannten Orientierungswerten von Lambrecht / Trautner (2007) der Grünlandverlust als eine Einschränkung von Nahrungsflächen gesehen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG Kohärenzmaßnahmen notwendig. Neben einer dauerhaften Umwandlung von rund 15 Hektar Acker in Extensivgrünland in der Gemarkung Gudow werden weiterhin auf rund 10 Hektar Grünlandflächen in Vorhabennähe dauerhaft extensiviert. Zur Kompensation des Flächenverlustes von planinternen Grabenflächen als potentielle Nahrungsgrundlage des Schwarzstorches werden weiterhin 10 Blänken im Bereich einer Brache südlich des B-Plangebiets Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Melkof“ angelegt.

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, dem Biosphärenreservatamt Schaalsee-Elbe, wurden konkrete Flurstücksangaben sowie Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen festgelegt.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der plangebietsnahen Maßnahmen insbesondere für die Vogelart Weißstorch ist ein 5-jähriges Monitoring vorzusehen. Dieses umfasst neben der Überprüfung der Horstbesetzung in Melkof und Düssin die ökologische Funktion der angelegten Blänken und eine Bewertung der Eignung der durchgeführten Grünlandextensivierung.

Das komplette Gutachten ist dem Umweltbericht als Anhang beigelegt.

3.3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, dem Biosphärenreservat Schaalsee wurde vereinbart für die beiden Bebauungspläne Nr. 3 „Solarpark Düssin“ und Nr. 3 „Solarpark Freiflächenanlage Melkof“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Daraufhin wurde im Mai 2016 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung (Dipl.-Ing.(FH) D. Meisel) durchgeführt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengefasst. Die vollständige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird dem Entwurf der Begründung beigelegt.

Zusammenfassung der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Der Vorhabenträger Solar Konzept GmbH beabsichtigt im Rahmen von zwei aufzustellenden Bebauungsplänen zwei aneinandergrenzende Freiflächen-Solaranlagen zu errichten. Es kommt zur Überbauung von intensiv genutzten Grünlandflächen auf rund 20 Hektar Grundfläche.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden sämtliche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und alle europäischen Vogelarten hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben untersucht. Grundlage hierfür bildete eine umfangreiche Datenrecherche sowie eine Potentialabschätzung. Gesonderte Erfassungen von Arten wurden nicht durchgeführt.

Kompensationspflichtige Beeinträchtigungen wurden für verschiedene Vogelarten ermittelt. Demnach werden potentiell für 3 wiesenbrütende Brutvogelarten (Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch die sehr enge Bebauung mit Solarmodulen mit Modulabständen von rund 2,80 m eintreten. Zu der notwendigen Kompensationsfläche durch die eigentliche Bebauung von Habitatflächen kommt die Entwertung von umgebenden gleichgearteten Brutflächen hinzu, da die Arten zu der geplanten Bebauung einen Schutzabstand von 25 m einhalten werden. Für die genannten Arten tritt somit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Weiterhin gehen potentiell genutzte Nahrungsflächen für insgesamt 10 Vogelarten durch die Modulbebauung auf den Grünlandflächen verloren. Insgesamt sind somit für die anlagenbedingten Beeinträchtigungen rund 25 ha an externer Kompensationsfläche zu erbringen.

Zur Kompensation des Verlustes an Brut- und Nahrungsflächen wird neben einer dauerhaften Umwandlung von rund 15 Hektar Acker in Extensivgrünland in der Gemarkung Gudow weiterhin eine Flächenextensivierung auf rund 10 Hektar in räumlicher Nähe zu den B-Plangebieten durchgeführt. Diese Maßnahme dient zudem als bauvorgezogene CEF-Maßnahme für die wiesenbrütenden Arten Feldlerche, Wiesenpieper und Schafstelze.

Der Verlust an planinternen Grabenflächen, die potentiell künftig nicht mehr der Art Schwarzstorch zur Verfügung steht, wird über die Anlage von 10 Blänken in Plangebietsnähe kompensiert.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der plangebietsnahen Maßnahmen, insbesondere für die Vogelart Weißstorch, ist ein 5-jähriges Monitoring vorzusehen. Dieses umfasst neben der Überprüfung der Horstbesetzung in Melkof und Düssin die ökologische Funktion der angelegten Blänken und eine Bewertung der Eignung der durchgeführten Grünlandextensivierung.

Zum Schutz vor baubedingten Konflikten wird eine Bauzeitenregelung empfohlen, wobei bei Beachtung von bestimmten Auflagen auch eine Bauzeit innerhalb des Brutzitraums erfolgen kann.

Die Prüfung aller weiteren streng geschützten Artengruppen ergab keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben. Als Hauptgrund werden fehlende Habitats durch die intensive Grünlandnutzung gesehen.

Das komplette Gutachten ist dem Umweltbericht als Anhang beigelegt.

3.4 Schutzgut Boden

Im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes wird der Boden als die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der Bodenfunktionen ist, definiert. Gemäß § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es Aufgabe des Menschen die Funktionen nachhaltig zu sichern oder wieder herzustellen. Zudem soll gemäß § 1 BNatSchG und § 1 (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Versiegelungen auf das geringstmögliche Maß begrenzt werden.

3.4.1 Relief und Bodenart

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO-Gebiet) liegen die Geländehöhen zwischen 12,25 m ü. NHN im Westen und 12,71 im Osten. Die Ausdehnung des SO-Gebietes in Ost-West-Richtung beträgt ca. 1.100 m. Östlich des SO-Gebietes schließt der Geltungsbereich des Solarparks Melkof an.

Das Plangebiet ist seinem Relief nach entsprechend als relativ eben zu bezeichnen.

Für das SO-Gebiet sind laut dem Geoportal GAIA-MV die Bodengesellschaften Sand-Gley/Podsol-Gley und Tieflehm-Fahlerde/Parabraunerde-Pseudogley charakteristisch. Bei der Bodenart handelt es sich um Sand/lehmiger Sand.

Die oberen 2 m der Böden sind laut unterer Wasserbehörde charakterisiert durch eine Torfschicht. Anschließend an die Torfschicht folgt Sand.

Es handelt sich hierbei nicht um besondere Böden. Die Böden werden in Mecklenburg-Vorpommern über das Schutzgut Biotop/Pflanzen kompensiert. Eine gesonderte Kompensation des Schutzgut Boden ist nicht notwendig.

3.4.2 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Werden bei Erdarbeiten schädliche Bodenveränderungen (Verfärbungen, Gerüche) oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung).

Spätestens im Rahmen des Bauantrages empfiehlt es sich beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK) ein Auskundsersuch zum Vorkommen von Kampfmitteln innerhalb des B-Plangebietes zu stellen.

3.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich mehrere temporäre Kleingewässer und 3 Entwässerungsgräben. Die Kleingewässer befinden sich innerhalb der Baumreihe am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Diese werden von der Planung nicht direkt tangiert. Die 2 Gräben im östlichen Bereich verlaufen vertikal von Nord nach Süd, der Graben am westlichen Rand von Nordost

nach Südwest. Ein Teil der Gräben liegt mitten im geplanten Solarpark. Die wasserrechtlichen Voraussetzungen zum Abstand der Module zu den Gräben werden eingehalten.

Laut hydrogeologischer Karte des Geoportal Mecklenburg Vorpommern und nach Abfrage bei der unteren Wasserbehörde wird der Grundwasserflurabstand im Geltungsbereich mit < 2 m angegeben. Eine zeitweise Beeinflussung oberflächennaher Bereiche durch Stau- und Grundwasser ist gegeben. Jedoch ist aufgrund der Strukturen im näheren Umfeld (Entwässerungsgräben) nicht mit größeren Überschwemmungen zu rechnen, vor allem auch weil das Relief nach Süden abfällt. Im Bereich des Geltungsbereiches liegen die Geländehöhen bei etwa 12,50 m, wohingegen ca. 1 km südlich Geländehöhen von 10,0 m vorzufinden sind.

Eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer ist nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Lage der Gräben mitten im Solarpark lediglich für das Schutzgut Tiere (hier vor allem Nahrungsbiotop Schwarzstorch) zu erwarten (siehe Kapitel 2.3.3 Schutzgut Tiere und Gutachten).

Der Vorhabenstandort liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Laut dem Wasserbuch des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt das B-Plangebiet im Hochwassergebiet der Elbe und ihrer Rückstaugebiete. Da die Solarmodule aufgeständert sind ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Solarmodule durch Überschwemmungsereignisse zu rechnen.

Einleitungen in Gewässer oder Grundwasser bzw. Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser sind nicht vorgesehen.

Das Baugebiet weist in der Summe eine Fläche von ca. 12,4 ha auf. Davon sind 3.990 qm im Wesentlichen durch Herstellung eines Wartungsweges versiegelbar. Dieser Wartungsweg ist als teilversiegelt zu bewerten und lässt eingeschränkt Wasser in daruntergelegene Bodenschichten durch.

Es sind keine Verunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

3.6 Schutzgut Klima

Durch die geografische Lage Westmecklenburgs in Mecklenburg-Vorpommern und den Einfluss der Westwinde lässt sich die Planungsregion Westmecklenburg in eine Übergangszone zwischen dem ozeanisch geprägten Westen des Landes und dem kontinentaleren Osten einordnen. Aufgrund des maritimen Einflusses gehört die Planungsregion mit durchschnittlich 600-650 mm insgesamt zu den niederschlagsbegünstigten Gebieten Mecklenburg Vorpommerns. Des Weiteren kommen die im mecklenburgischen Landesteil westlichen Großwetterlagen besonders stark zur Geltung, die zu einer dominierenden Zufuhr maritimer Luft führen. Die häufig (40-50 %) aus westlicher Richtung kommenden Winde lassen zudem zu allen Jahreszeiten im Allgemeinen die Tiefdruckgebiete ostwärts abwandern (BILLWITZ 1996). Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,3 Grad (Durchschnittstemperatur bezogen auf den Zeitraum 1961-1990).

Für die Frischluftproduktion, die insbesondere eine hohe Wichtigkeit für Siedlungsnaher Bereiche hat, sind insbesondere großflächige Waldgebiete und große Gewässer zuständig. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, vor allem Wiesen, sind typische Kaltluftentstehungsgebiete. Die kalte Luft sammelt sich in „Kaltluftsenken“ oder fließt bei geneigtem Geländeprofil bodennah ab. Bei entsprechendem Luftaustausch kann Kaltluft bioklimatisch ungünstige Bedingungen in innerstädtischen Überwärmungsgebieten verbessern.

Die Grünlandfläche innerhalb des Geltungsbereiches verliert zwar ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch dient diese Fläche aufgrund der Lage und des Reliefs nicht als Kaltluftlieferant für siedlungsnaher Bereiche. Des Weiteren sind die, von großen weiten Wie-

sen und Ackerschlägen umgebenen, Ortschaften (Düssin und Melkof) auch nicht von ungünstigen bioklimatischen Bedingungen betroffen.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das B-Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung oder Verkehrsemissionen sind nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle technischen Anlagen dem Stand der Technik und den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.7 Schutzgut Landschaftsbild

Im Bestand 2016 stellt sich das Plangebiet im Bereich der geplanten Solaranlagen ausschließlich als intensiv genutztes Grünland dar. Der Erschließungsweg führt über einen sich im Bestand befindlichen Wirtschaftsweg der parallel der Bahnstrecke von der L05 bei Brahlstorf aus gesehen verläuft.

Die mit bis zu 2,50 m hohen Solaranlagen überplante intensiv genutzte Grünlandfläche ist nach Norden zum Bahndamm hin und nach Westen größtenteils von einer Baumreihe verdeckt. Im Süden verläuft ein größeres Waldgebiet.

Vielfalt

Innerhalb des B-Plangebietes ist keine besonders hohe landschafts- bzw naturraumtypische Gestaltvielfalt erkennbar. Das B-Plangebiet ist hauptsächlich charakterisiert durch intensiv genutztes Grünland, durchzogen von drei Entwässerungsgräben. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine Baumhecke, innerhalb der sich mehrere Kleinstgewässer befinden. Die Baumhecke, Kleingewässer und Gräben bleiben erhalten, so dass lediglich intensiv genutztes Grünland beeinträchtigt wird. Angrenzend an die den B-Plangeltungsbereich befinden sich indessen weitere intensiv genutzte Grünlandflächen sowie große Ackerschläge. Zudem befinden sich in näherer Umgebung weitere Grünstrukturen wie Baumreihen, Einzelgehölze und Wälder. Die landschaftliche Vielfalt wird aufgrund der großflächigen Nutzungsform der intensiven Grünlandnutzung auf den angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt.

Eigenart

Unter Eigenart wird der Charakter der Landschaft, d.h. die Summe des optisch- ästhetischen Eindrucks und der charakteristischen Nutzungsweise einer Landschaft verstanden. Der optisch- ästhetische Eindruck und die charakteristische Nutzungsweise im Geltungsbereich sind überwiegend anthropogen geprägt. Neben der Bahnlinie Hamburg-Berlin wurde das Land durch Entwässerungsmaßnahmen (siehe Entwässerungsgräben) landwirtschaftlich nutzbar gemacht. So entstand das für das Plangebiet charakteristische Bild einer weiten Grünlandfläche begrenzt durch die Bahnstrecke im Norden und Waldgebiete im Süden. Da der Großteil der Grünlandflächen südlich des Geltungsbereiches weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches mit Ablauf der Photovoltaik-Nutzung wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt wird und aufgrund der anthropogenen Überprägung wird die Eigenart geringfügig beeinträchtigt.

Schönheit

Der subjektive Begriff der Schönheit des Landschaftsbildes ergibt sich aus der harmonischen Wirkung der Gesamtheit und der einzelnen Teile von Natur und Landschaft auf den Betrachter.

Der B-Plangeltungsbereich und die nähere Umgebung des Geltungsbereiches sind touristisch nicht erschlossen. Es gibt keine Wanderwege (Feldwege) innerhalb des Geltungsbereiches. Dies hängt in erster Linie mit der Nutzungsform der Flächen (intensiv genutzte Landwirtschaft) zusammen. Da der Schönheitsaspekt individuell betrachtet werden muss, ist es an die-

ser Stelle schwierig eine Bewertung vorzunehmen. Jedoch fehlen besondere Landschaftsteile, die sich durch eine herausragende Eigenschaft von der Umgebung abheben, wie z.B. ein besonderes Relief, Felsformationen, Wasserfälle oder ähnliches. Eine reine landwirtschaftlich genutzte Fläche im verlärmten Bereich (Bahnstrecke Hamburg – Berlin) mit randlichen Gehölzen und Entwässerungsgräben wird vom Betrachter vermutlich weniger als schön empfunden. Zudem ist die Nutzungsstruktur im weiteren Umfeld des B-Plangebietes vergleichbar. In einer großflächigeren Betrachtung könnte man auch von einer monotonen landwirtschaftlichen Struktur sprechen.

Der nächstgelegene Ortsteil der Gemeinde Brahlstorf, Düssin, liegt ca. 150 m entfernt, in nordwestliche Richtung, auf der anderen Seite des Bahndamms. Durch die bestehende Ortsrandeingrünung am südöstlichen Rand von Düssin ist die Solaranlage größtenteils nicht zu sehen.

Aufgrund der bestehenden Eingrünung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet bzw. direkt daran angrenzend ist kein Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern bekannt. Kulturgüter sind insbesondere Denkmale, Denkmalensembles sowie Bodendenkmale.

Sollten, während der Erdarbeiten dennoch Funde bzw. auffällige Bodenverfärbungen zutage treten, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Behörde zu sichern.

3.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Es bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben sich bei geplanten Bebauungen üblicherweise durch Versiegelung von Böden und durch die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Im Zusammenhang mit dem B-Plan führt die Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu z.B. auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Funktion als Standort bzw. als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gehört. Besonders ist hier auf die Nahrungssituation u.a. des Weißstorches sowie auf die Revierverteilung wiesenbrütender Vogelarten zu verweisen. Auf Grund der nur teilweisen Neuversiegelung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, mit deren Hilfe neue Standorte und Lebensräume für wildwachsende bzw. wildlebende Pflanzen- und Tierarten zur Verfügung gestellt werden, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

3.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in Tab. 2 kurz zusammengefasst.

Tab. 8: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung im Sinne der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Erheblichkeit bei Umsetzung der Vermeidungs-
-----------	------------------------------------	---------------	--

			Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Mensch	Beeinträchtigung durch Immissionen	o	-
Pflanzen, Biotope	bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Intensivgrünland	++	o
Tiere	Rast-, Zug- und Brutvögel	++	+
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	+	+
Wasser	Verringerung Grundwasserneubildung	o	o
Klima/ Luft	Veränderung des Mikroklima durch Teilversiegelung (Wegebau) sowie Verschattung (Modultische)	o	o
Landschaftsbild, Erholung	Optische Wirkung des Solarparks	o	o
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	o	o
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	+	+

++ erheblich, + wenig erheblich, o nicht erheblich, v Verbesserung der Umweltsituation, - keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

4.0 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Realisierung des Solarparks würde weiterhin intensive Landwirtschaft, im Wesentlichen intensive Grünlandnutzung, auf der beplanten Fläche betrieben werden.

Bei Nichtdurchführung des B-Plans würde der Zeitraum zur Erreichung des Ziels den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, vergrößert und somit einem wesentlichen Ziel der Bundesregierung nicht entsprochen.

5.0 Alternativenprüfung

Die Bundesregierung verfolgt seit Einführung des EEG das Ziel, bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Energienetz deutlich zu erhöhen.

Das EEG gibt minderwertige Flächen vor, die u.a. aufgrund von Verlärmung weder für andere bauliche Maßnahmen, noch für störungsempfindliche Tierarten und den Mensch von besonderer Bedeutung sind.

Die Alternativlosigkeit der Standorte beider B-Plangebiete kann belegt werden. Die betreffenden Flächen bzw. Flurstücke südlich des Bahnkörpers wurden im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens seitens der Bundesnetzagentur festgelegt und der Zuschlag für den Anlagenbetreiber erfolgte nur ausschließlich für die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne. Eine Verlagerung der Anlagenflächen auf z.B. Ackerflächen ist somit nicht möglich. Von Seiten der beiden Gemeinden Brahlstorf bzw. Vellahn liegt weiterhin jeweils ein Aufstellungsbeschluss vor, der ebenfalls auf die Flächen der beiden Bebauungspläne beschränkt ist. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Festlegung der Solarparkflächen die Netzeinspeisepunkte geprüft bzw. festgelegt.

Die Fläche scheint aufgrund seiner Lage im verlärmten Bereich einer Bahntrasse umgeben von Baum- bzw. Gehölzreihen, ohne dass wesentliche Einbußen in Bezug auf den Energiegewinn durch Verschattung zu erwarten sind, optimal für die Errichtung eines Solarparks.

Aufgrund der bestehenden Abschirmung durch Gehölze zu den nächst gelegenen Ortschaften sind weder Schutzgut Mensch (Erholung u.a) noch das Schutzgut Landschaftsbild betroffen.

Entsprechend kann die grundsätzliche Lage des hier geplanten Solarparks nicht in Frage gestellt werden.

Ursprünglich wurde ein weiterer Standort in der Ortslage von Brahlstorf geprüft. Diese Planung wurde aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter verfolgt.

6.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind für das Schutzgut Biotop/Pflanzen und für das Schutzgut Tiere infolge der zulässigen Bebauung zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Laut den textlichen Festsetzungen I.3 sind lediglich Versiegelungen von 150 qm für Nebenanlagen zulässig. Die Versiegelung durch Ramppfosten beträgt in der Summe ca. 6 qm und ist vernachlässigbar.

Durch Festsetzung II.3 (Gestaltung der Wartungswege) wird zusätzlich sichergestellt, dass die Wartungswege nur als Schotterweg zulässig sind. Ein Schotterweg ist eingeschränkt wasserdurchlässig und als Teilversiegelung zu werten.

Um potentiell vorkommende Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 bzw. Nr. 2 BNatSchG nicht direkt bei bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen zu beeinträchtigen bzw. in deren Brutzeit erheblich zu stören wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Demnach ist je nach Witterung zum Brutzeitbeginn zwischen 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres eine Bautätigkeit zu untersagen.

Ist eine Bauzeit innerhalb der Brutzeit unerlässlich sind hierfür Auflagen einzuhalten. Demnach kann eine Bauzeit innerhalb des o.g. Zeitraums erfolgen wenn der Baubetrieb vor der Brutzeit beginnt und kontinuierlich weitergeführt wird. Die Bauphase kann maximal für 2 Wochen unterbrochen werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Bautätigkeit in allen Bereichen mit günstigen Habitatbedingungen für die entsprechenden Vogelarten gegeben ist. Kann eine Bauzeit für einen solchen Bereich nicht gewährleistet werden sind diese Abschnitte mittels Holzpflocken mit Flatterband im Abstand von jeweils 30 x 30 m bis zum eigentlichen Baubeginn zu vergrämen.

Um nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Biotop zu vermeiden, ist das zulässige Bau- und Grünland zum Grünland sowie zur Baumhecke hin standfest unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ abzugrenzen und zu sichern.

Naturschutzfachliche Baubegleitung während der Ausführungsphase

Während der Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung mit folgenden Schwerpunkten eingesetzt.

- Kontrolle der Umsetzung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Bauzaun)
- Kontrolle auf Einhaltung der Baugrenzen
- Flächenkontrolle unmittelbar vor Aufstellung der Module und Anlage von Wartungswegen und Zufahrten auf das Vorhandensein von Amphibien, insbesondere im Bereich der Gräben und Gehölzflächen.

Um nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Biotop zu vermeiden, ist das zulässige Bau- und Grünland zum Grünland sowie zur Baumhecke hin standfest unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie

der RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" abzugrenzen und zu sichern.

Externe Ausgleichsmaßnahmen für die beiden B-Pläne in Düssin und Melkof

Im Folgenden werden die Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Nahrungsflächen für die Avifauna, insbesondere für die Großvogelarten Weißstorch und Schwarzstorch dargestellt.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist das betroffene Natura 2000 Gebiet durch Kohärenzmaßnahmen zu sichern. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung müssen sich inhaltlich direkt auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile beziehen, die erheblich beeinträchtigt werden. Zwischen den beeinträchtigten Arten und Lebensräumen und den Kohärenzsicherungsmaßnahmen steht ein enger Funktionsbezug. Für den Fall, dass ein bestimmter Lebensraumtyp durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird, kann die Gesamtbilanz nur ausgeglichen werden, wenn eben diesem Lebensraumtyp an anderer Stelle Raum gegeben wird. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zielen somit darauf ab, für die betroffenen Lebensraumtypen und Arten an anderer Stelle eine Verbesserung ihres Erhaltungszustands zu erreichen. Ziel der Maßnahmen ist, negative Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen funktionsidentischen Ausgleich zu erzielen, der exakt den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht. Die Kohärenzmaßnahmen müssen bereits wirken, wenn die Projektauswirkungen auftreten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich definieren als Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme K1_{CEF}: Umwandlung von Acker in dauerhaftes Extensivgrünland auf drei Teilflächen

Verortung: Stadt Lübtheen, Gemarkung Gudow, Flur 1, Flurstücke 22/4, 24, 25 und 39

Für den Verlust von Nahrungsflächen des Weißstorchs und des Schwarzstorchs werden ca. 6 km südlich des Planungsgebietes 14,6 ha Ackerfläche, auf drei Teilflächen gelegen, dauerhaft in Extensivgrünland umgewandelt. Die etwa 4,8 ha große Teilfläche (s. Maßnahmenlageplan K1a_{CEF}) grenzt direkt an das Naturschutzgebiet ‚Togewiesen‘ und stellt nach der Umwandlung der Ackerfläche in dauerhaftes Extensivgrünland eine Erweiterung eines zusammenhängenden Nahrungsgebietes für den Weißstorch und den Schwarzstorch dar.

Die etwa 7,6 ha große Teilfläche (s. Maßnahmenlageplan K1b_{CEF}), südöstlich der Ortschaft Gudow gelegen, bietet ein Inselhabitat zwischen der Ortslage und den umliegenden Ackerflächen. Als dauerhaftes Extensivgrünland bietet es zahlreichen bodenbrütenden Vogelarten die Möglichkeit zur Errichtung von Brutstätten und die Nutzung als Nahrungsflächen, was insbesondere für den Weißstorch und den Schwarzstorch von großer Bedeutung ist.

Die etwa 2,2 ha große Teilfläche (s. Maßnahmenlageplan K1c_{CEF}) liegt in kurzer Entfernung westlich der Maßnahmenfläche 1a und wird durch ein kleines Waldgebiet vom Naturschutzgebiet Togerwiesen getrennt. Diese Fläche bietet ebenso wie auch schon Maßnahmenfläche K1a_{CEF} und K1b_{CEF} nach der Umwandlung von Ackerfläche in dauerhaftes Extensivgrünland zahlreichen bodenbrütenden Vogelarten die Möglichkeit zur Errichtung von Brutstätten und die Nutzung als Nahrungsfläche.

Folgende Leistungen bzw. Bewirtschaftungsrestriktionen sind zu beachten:

1. Der Zeitpunkt der Umwandlung ist im Spätsommer/ Frühherbst 2016 nach der Ernte, die Fläche ist vollständig von den Ackerfrüchten (Raps) zu beräumen und fachgerecht für eine Grünlandentwicklung vorzubereiten.
2. Grünlandentwicklung durch das Ausbringen von einer zertifizierten Saatgutmischung. Die Zusammensetzung des Saatgutes ist in tabellarischer Form im Anhang von Teil B dargestellt.
3. Ausbringen des Saatgutes im Sommer/Frühherbst 2016 bei geeigneten Bedingungen. Saatgutmenge 15-20kg/ha.
4. Sofern notwendig, ist bei einer Wuchshöhe der Neuansaat von 10 bis 15 cm ein Schröpfschnitt durchzuführen (i.A. ca. 8 - 10 Wochen nach Rasenansaat, ggf. bereits auch noch im Herbst/ Spätherbst in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen).
5. Extensive Unterhaltung der Grünlandfläche durch zweischürige Mahd, Mahdtermine Anfang Juni und Anfang August mit einem mind. 6 wöchigen Zeitraum zwischen den Schnitten. Mahd in Blöcken von innen nach außen. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen.
6. Belassen (Überwintern) von überständigen Saumstrukturen auf etwa 10 % der Fläche und jahresweise alternierender Zyklus Mahd- Belassen (Überwintern)-Mahd.
7. Alternativ extensive Beweidung mit max. 1,0 GVE/ ha und Zulässigkeit der einmaligen Nachmahd unter Entfernung des Mahdgutes von der Fläche.
8. Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art (mineralische Kunstdünger, flüssige Gärreste, Festmist, Gülle, etc.).
9. Verbot von Grünlandumbruch, keine Nach- oder Einsaat außerhalb der grünlandinitiierten Maßnahmen.
10. Verbot von über das bisherige Maß hinausgehenden Entwässerungsmaßnahmen.
11. Verbot der Durchführung mechanischer Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen, etc.) zwischen dem 15.03 und dem zweiten Mahdtermin.

Alternativ ist auch das Ausbringen diasporenhaltigen Mahdgutes (Heu mit reifen Samen) aus im weiteren Raum vorhandenen, hinsichtlich des Vegetationsspektrums geeigneten Spenderflächen auf die Umwandlungsfläche zur Grünlandentwicklung geeignet. Die Gewinnungsflächen sollten über ein ausreichend hohes Potenzial an standorttypischen Pflanzenarten verfügen. Das Mahdgut wird in Schwaden gelegt, kurz antrocknen gelassen, aufgenommen und z.B. in einem Dungstreuer auf die Entwicklungsfläche transportiert, wo es auf die Flächen ausgebracht wird, trocknet und versamt. Vor Ausbringen des Mulchmaterials ist die Umwandlungsfläche oberflächlich vorzubereiten. Das in den jeweiligen Spenderflächen geworbene Mahdgut ist per Dungstreuer mit Kratzboden und Dosierwalze in Schichtdicken von 10 bis 15 cm locker auf der Grünlandentwicklungsfläche auszubringen. Ausschlaggebend für einen

Erfolg des Heumulchverfahrens sind die Vegetationsausprägungen der Spenderflächen und der Zeitpunkt der Mahd zur Samenreife der Wiesenvegetation.

Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme K2_{CEF}: Anlage von Blänken

Verortung: Stadt Lübtheen, Gemarkung Melkof, der Flur 2, Flurstück 343/1 (teilweise)

Auf einer Gesamtfläche von 4,2 ha werden insgesamt 10 Blänken angelegt. Diese 10 Blänken werden aufgeteilt in 5 Blänken mit einer Größe von 200 qm und 5 Blänken mit einer Größe von 250 qm (s. Maßnahmenlageplan K2_{CEF}). Die Blänken werden in eine Tiefe von bis zu 1,00 m gegraben und das Grundwasser wird nicht angeschnitten. Deshalb ist auch kein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren notwendig.

Die Anlage der neuen Gewässerflächen sorgen zusätzlich für einen direkten Ausgleich des Nahrungsflächenverlustes der Vogelarten Schwarz- und Weißstorch. Diese Kleinstgewässer dienen aber auch anderen Vogelarten wie z.B. Bekassine als zusätzliches Nahrungshabitat, da hier verschiedene stark spezialisierte Insektenarten und Amphibien ihren Lebensraum finden. Die temporären Gewässer führen über die feuchteren Monate vom Herbst bis in das Frühjahr hinein ständig Wasser. Über die Sommermonate können sie trockenfallen. Die Einzelbiotope innerhalb der Brachfläche bewirken aufgrund ihrer Anordnung eine Biotopvernetzung bzw. Trittsteinfunktion zwischen den Grabenstrukturen westlich und östlich der Brachfläche. Die Anlage der Feuchtbiotope mit einer extensiven Nutzung der Ruderalfläche wird durch eine Beweidung mit Schafen ergänzt, um die Kleingewässer freizuhalten. Diese Pflegemaßnahme soll 1-mal im Jahr durchgeführt werden.

Folgende Leistungen bzw. Bewirtschaftungsrestriktionen sind zu beachten:

1. Eine möglichst dauerhafte Wasserführung bis in den Sommer hinein zur Erreichung einer gewissen herpetofaunistischen Bedeutung ist durch entsprechende Ausbautiefen zu gewährleisten.
2. Die Baumaßnahmen sollte zu Zeiten geringen Grundwasserstandes und außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Zugriffsverboten ist sicherzustellen, dass sich während der Baudurchführung keine streng geschützten Arten im Baufeld befinden und beeinträchtigt werden.
3. Die Kleingewässer sind abwechslungsreich und strukturiert mit unterschiedlichen Böschungsbereichen, Uferlinien sowie Tief- und Flachwasserzonen anzulegen, um ausreichend große, schneller erwärmte Laichzonen zu schaffen. In Abhängigkeit von den Standortstrukturen vor Ort sollten auch die Flächengrößen nicht starr gehalten, sondern differenziert ausgebildet werden.
4. Die Wahl der Schafrasse, die Besatzdichte (1,0 bis max. 1,4 GVE) und die Haltungform (eine nur kurzzeitige Beweidung mit hoher Besatzdichte ist einer längeren Standbeweidung zu bevorzugen) sind dabei dem Aufwuchs/ Nährstofftrag der Weidefläche anzupassen, eine Überweidung ist auszuschließen. Die maximale Weidedauer sollte sich an einem ausreichenden Restbestand von Blüten und Strukturelementen orientieren. Auf eine Zufütterung (außer ggf. Mineralstoffe) ist zu verzichten. Eine nächtliche Koppelhaltung bzw. die Einrichtung eines Nachtpferches auf der Ausgleichsfläche ist unzulässig.
5. Alternativ ist auch eine einschürige Mahd ab dem 15.08 möglich unter Belassen (Überwintern) von ausreichenden Saumstrukturen an den bestehenden Gehölzen.

6. Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen und trockengefallene Blänken bzw. deren Ufer sind in die Nutzung einzubeziehen.
7. Die weitere Planung insbesondere zur genauen Lage der Gewässer und den weiteren Ausführungsdetails ist mit dem Biosphärenreservatsamt abzustimmen.

Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme K3_{CEF}: Umwandlung von Intensivgrünland in dauerhaftes Extensivgrünland auf zwei Teilflächen

Verortung: Gemeinde Vellahn, Gemarkung Melkof, Flur 1, Flurstücke 1,2,3,4,5,7,8,9, 11,12,13,14/1,15/3 und 16/1

Die insgesamt 9,7 ha große Fläche (s. Maßnahmenlageplan K3a_{CEF} / K3b_{CEF}) liegt nördlich der Bahnstrecke Hamburg – Berlin und stellt nach der Umwandlung von Intensivgrünland in dauerhaftes Extensivgrünland eine Nahrungsfläche für diverse Wiesenvogelarten, wie die auf Grünland spezialisierten und wertgebenden Arten des SPA-Gebietes Weißstorch und den Schwarzstorch dar. Ziel ist es, die ökologische Funktion des intensiv genutzten Grünlandes zu verbessern und als Nahrungsfläche für den Weißstorch zu gewinnen, denn beide Maßnahmenflächen stellen nach der Umwandlung eine Erweiterung eines nahezu zusammenhängenden Nahrungsgebietes dar. Die extensive Bewirtschaftung bewirkt eine artenreichere Tier und Pflanzenwelt und die Funktionen für die Schutzgüter Boden, Biotoptypen sowie die Nahrungsgrundlagen für die auf spezialisierten Arten wie Weißstorch und Wiesenweihe werden damit deutlich verbessert.

Folgende Leistungen bzw. Bewirtschaftungsrestriktionen sind zu beachten:

1. Zeitpunkt der Umwandlung und somit Zeitpunkt des letzten Grünlandschnittes ist der August 2016 .
2. Die Grünlandfläche ist extensiv durch zweischürige Mahd zu unterhalten, Mahdtermine Anfang Juni und Anfang August mit einem mind. 6 wöchigen Zeitraum zwischen den Schnitten. Mahd in Blöcken von innen nach außen und das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen.
3. Belassen (Überwintern) von überständigen Saumstrukturen auf etwa 10 % der Fläche, vornehmlich an begleitenden Graben-, Gehölz oder sonstigen Grenzstrukturen und jahresweise alternierender Zyklus Mahd- Belassen (Überwintern) .
4. Alternativ extensive Beweidung mit max. 1,0 GVE/ ha und Zulässigkeit der einmaligen Nachmahd unter Entfernung des Mahdgutes von der Fläche.
5. Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art (mineralische Kunstdünger, flüssige Gärreste, Festmist, Gülle, etc.).
6. Verbot von Grünlandumbruch, keine Nach- oder Einsaat außerhalb der Etablierung standortgerechter Wiesenvegetation gesicherter Herkünfte durch Schlitzsaat oder mittels Heumulchverfahren.
7. Verbot von über das bisherige Maß hinausgehenden Entwässerungsmaßnahmen
8. Verbot der Durchführung mechanischer Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen, etc.)

zwischen dem 15.03 und dem zweiten Mahdtermin.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden werden die Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) realisiert.

Alle Flächen wurden vom Projektträger, der solar-konzept GmbH im August 2016 vertraglich gesichert. Die Flächennutzung wird über eine Baulast abgesichert und der Biosphäre zeitnah, spätestens aber 3 Monate nach Satzungsbeschluss nachgewiesen.

Arten, wie den Weiß- und Schwarzstorch, mit großen Raumansprüchen innerhalb des SPA-Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.

Durch die geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in das Plangebiet werden aufgrund der Aufwertung durch die Extensivierung von Acker und Intensivgrünland neue Brut- und Nahrungshabitate für die Avifauna entstehen. Durch die Ansiedelung spezialisierter Insekten und Amphibien, vor allem auf der Brachfläche und den Blänken, als vernetztes Feuchtbiotop, wird sich eine gute Nahrungsfläche für den Weißstorch und den Schwarzstorch entwickeln können.

Das Plangebiet erfüllt keine abiotischen Sonderfunktionen. Zudem ist das Landschaftsbild nicht erheblich betroffen und kein Baum- oder Gehölzabgang zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert.

8.0 Technische Angaben zur Bearbeitung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes genannt.

Die Umweltprüfung hat die folgenden Hilfsmittel zur Grundlage:

- Hinweise zur Eingriffsregelung
- artenschutzrechtliche Prüfungen zur Avifauna
- Biotop und Nutzungskartierung
- Fachgesetze und Fachpläne (siehe Kapitel 1.3.1 und 1.3.2)
- Internetquellen

9.0 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Aufgrund der Prognoseunsicherheiten, speziell zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Brutstatus und die Reproduktionsraten des Weißstorches sowie zur Eignung der plangebietsangrenzenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen / CEF - Maßnahmen K2_{CEF} und K3_{CEF} speziell für die Art, wird ein 5-jähriges Monitoring mit folgenden Inhalten durchgeführt:

Das Monitoring beginnt in der dem Aufstellen der Solarmodule folgenden Vegetationsperiode (wahrscheinlich 2017).

- die Weißstorchhorste Melkof und Düssin sind jährlich in Bezug auf das Besetzen des jeweiligen Horstes und die Reproduktionserfolge zu untersuchen, die Ergebnisse sind zu dokumentieren
- die Wasserführung der angelegten Blänken in K2_{CEF} ist zwischen März und Juli durch 5-malige Begehung zu dokumentieren,
- eine Erfassung der Amphibienpopulation hat auf der Fläche K2_{CEF} durch 5-malige Begehung inkl. einer Nachtbegehung und Aufsuchen/ Abhören der potenziellen Laichhabitate sowie durch Keschernachweise und Reusenfang zu erfolgen
- Sollte nachgewiesen werden, dass die Flächen K3_{CEF} gegenüber der heutigen Situati-

on auf den Planflächen schlechter als Nahrungsfläche für den Weißstorch geeignet ist, so kann eine Optimierung der Flächen durch die nachträgliche Anlage von Flachgewässerstrukturen die Konsequenz sein.

10.0 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Düssin“ der Gemeinde Brahlstorf (Amt Boizenburg-Land) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Daher wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese werden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben und bewertet.

Durch die Planung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks geschaffen werden.

Das ca. 12,4 ha große Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Düssin.

Bei der Realisierung des Solarparks wird eine überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche im durch den Bahnbetrieb verlärmten Bereich südlich der Bahnstrecke Hamburg-Berlin (bis zu 110 m von der Bahntrasse entfernt) in Anspruch genommen.

Die Verkehrserschließung, sowohl zum Bau des Solarparks als auch später für die Wartungsfahrzeuge soll über die Landesstraße L 05 östlich der Ortslage von Brahlstorf erfolgen, von der südlich der Bahntrasse ein Wirtschaftsweg in östliche Richtung parallel zur Bahntrasse führt.

Die Festsetzungen für Bauflächen bereiten erhebliche Beeinträchtigungen für folgende Schutzgüter vor:

- Schutzgut Biotope: Erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Überbauung mit Solaranlagen und Neuanlage eines Wartungsweges.
- Schutzgut Tiere: Verlust von Nahrungsflächen, vor allem für den Weißstorch und den Schwarzstorch.

Zum Prüfen der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb bzw. direkt angrenzend an das Plangebiet durchgeführt, hier: Brutvögel, Zug- und Rastvögel. Die Ergebnisse wurden artenschutzrechtlich als auch im Sinne der Eingriffsregelung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen / CEF – Maßnahmen) für den Eingriff in die Schutzgüter Biotope und Tiere werden:

- a) 15 ha Ackerfläche in dauerhaftes Extensivgrünland umgewandelt
- b) 10 ha Intensivgrünland in dauerhaftes Extensivgrünland umgewandelt
- c) 10 Blänken angelegt

Mit Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen verbleiben bei Realisierung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die zuvor dargestellten Maßnahmen vollständig vermieden.

Amt Boizenburg Land für die Gemeinde Brahlstorf
Der Bürgermeister
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe




Bürgermeister

27.10.2016

Bearbeitung durch
Plankontor Stadt und Land GmbH
Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin
Tel./Fax: 03391-45 81 80 • 03391-45 81 88
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Tel./Fax: 040-298 120 99 0 • 040-298 120 99 40
B.Sc. Jan-Erik Messmer

Gemeinde Brahlstorf • Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südöstlich von Düssin, südlich der Bahnstrecke"

A 1

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Stand Mai 2016



VERMESSUNGSBURO JANSEN
 Dipl.-Ing. Hans-Gerd Jansen
 städtisch bestellter Vermessungsingenieur
 Alter Postweg 20, 19234 Neu Kollin
 Tel.: 03975826575 • Fax: 03975826587
 E-Mail: info@vermessung.de
 Internet: www.vermessung.de

Lage- und Höhenplan
 Maßstab: 1:2.000 (im Original)
 Gemarkung: Düssin
 Flur: 7, 6 und 10
 Flurstück(e): diverse
 Höhensystem: DHHN 92 (MHN)
 Bearbeiter: R. Jansen
 Nr.: 15237
 Neu Kollin, 18.08.2015

Legende

Differenzierung der Biotop- und Nutzungstypen in Anlehnung an die "Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern" (LUNG - M-V 2013)
 Biotopbestandsaufnahme Juli 2015

W	1	Wälder
WX	1.10	Laubholzbestand heimischer Baumarten
B	2	Feldgehölze, Alleien, Baumreihen
BHB	2.3.3	Baumhecke
BAG	2.5.1	Geschlossene Allee
BRR	2.6.2	Baumreihe
F	4	Fließgewässer
FGB	4.5.2	Graben mit intensiver Instandhaltung
S	5	Stehende Gewässer
SE	5.2	Nährstoffreiche Stillgewässer

G	9	Grünland und Grünlandbrachen
GIM	9.3.2	Intensivgrünland auf Mineralstandorten
R	10	Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen
RH	10.1	Staudensaum und Ruderalflur
A	12	Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope
AC	12.1	Acker
O	14	Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen
OD	14.5	Dorfgebiet / Landwirtschaftliche Anlage
OVU	14.7.3	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
OVE	14.7.10	Bahn-/Gleisanlage
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3		

Gemeinde Brahlstorf Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südöstlich von Düssin, südlich der Bahnstrecke"

Biotopbestand	Stand: Mai 2016
Bestandsaufnahme 30.07.2015	Maßstab: 1 : 3.000
	Projektnr.: BR 626
	Bearb.: 12.08.2016

Amt Boizenburg Land für Gemeinde Brahlstorf • Fritz-Reuter-Straße 3 • 19258 Boizenburg/Elbe

Bearbeitung durch: **Plankontor Stadt und Land GmbH**
 Am Born 6b
 22765 Hamburg
 Präsidentenstraße 21
 16816 Neuruppin

Tel.: 040-298 120 99 -0
 Fax: 040-298 120 99 -40
 Tel.: 03391-458180
 Fax: 03391-458188

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
 Mail: plankontor-hamburg@t-online.de
 Mail: plankontor-neuruppin@t-online.de



Artenliste (Flora)

	Deutsche Bezeichnung	Schutzstatus	Zeigerwerte nach Ellenberg *	Besonderheiten
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	In Deutschland nicht als gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.	Licht (L), Temperatur (T), Bodenfeuchtigkeit (F), Bodenreaktion (R), Stickstoffzahl, Nährstoffzahl (N) L8, T6, F5, R7; N7	Deutsches Weidelgras hat seine besten Wachstumsbedingungen auf frischen lehmigen/tonigen Böden in guter Kultur, im Flachland und im Seeklima (in den Marschen). Kommt im Wirtschaftsgrünland vor. Hat mit 9 den besten Futterwert.
<i>Festulolium</i>	Wiesenschweidel	In Deutschland nicht als gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.	L-, T-, F-, R-; N- Der Gattungsbastard <i>Festulolium</i> wurde erst 1992 in das Artenverzeichnis aufgenommen. <i>Festulolium</i> ist nicht in den Zeigerwerten nach Ellenberg gelistet.	Der Begriff <i>Festulolium</i> vereint alle Gattungskreuzungen zwischen <i>Festuca spec.</i> und <i>Lolium spec.</i> unter sich. Für den Anbau von <i>Festulolium</i> am besten geeignet sind frische bis feuchte Mineralbodenstandorte im Flach-, Hügel- und Bergland. Darin eingeschlossen sind grundwasserbeeinflusste Sand- und Anmoorböden in den Niederungen. Ausgesprochen nasse Flächen scheiden für den Anbau aus (s.o.). Auf Moorstandorten ist der Anbau von <i>Festulolium</i> unsicher. Hier ergeben sich über Winter oft starke Schädigungen oder sogar Totalausfälle.
<i>Phleum pratense</i>	Lieschgras	In Deutschland nicht als gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.	L7, T5, F5, Rx; N7	Sehr gern gefressenes mehrjähriges Obergras (auch Timothee genannt), für Wiesen, Weiden und Feldfutterbau wertvoll; gedeiht auf Moor- und frischen Mineralböden; ist besonders winterhart und verträgt auch vorübergehende Überschwemmungen, tritt aber im älteren Grünland zurück und macht dann den langlebigen Arten, insbesondere Wiesenfuchsschwanz, Wiesenrispe und Weißem Straußgras Platz.
<i>Alopecurus pratensis</i>	Fuchsschwanz	In Deutschland nicht als gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.	L6, Tx, F6, R6; N7	Ausdauerndes, sehr frühes massenwüchsiges Obergras für feuchte, gut durchlüftete, nährstoffreiche Mineral- und Moorböden; stellt hohe Ansprüche und ist dankbar für gelegentliche Überschwemmung, verträgt aber keine stauende Nässe. Früh gemäht wird Wiesenfuchsschwanz gern gefressen und treibt fleißig nach.
<i>Trifolium</i>	Weißklee	In Deutschland nicht als	L8, Tx, F5, R6; N6	Die Futterleguminose Weißklee findet in zahlreichen Grünland- und

<i>repens</i>		gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.		Feldfutterbaumischungen Verwendung. Er gedeiht am besten auf schwerem, feuchtem Boden bei relativ hoher Luftfeuchtigkeit. Die Ansprüche an die Bodengüte sind geringer als bei Rotklee. Die Anpassungsfähigkeit des Weißkleees ist demzufolge größer. Humus und Nährstoffarme sowie saure Böden sind jedoch für den Anbau nicht geeignet. Trockene und unter stauender Nässe leidende Böden scheiden ebenfalls für den Anbau aus.
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	In Deutschland nicht als gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.	L7, T6, F6, Rx; N5	vom Vieh auf der Weide und im Heu verschmäht; Frische bis nasse, saure, arme Böden; schwer verdaulich.
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras	In Deutschland nicht als gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.	L7, Tx, F6, Rx; N8	Das Einjährige Rispengras siedelt im Prinzip überall dort, wo der Boden stickstoffreich, durchfeuchtet und durch Tritt verfestigt ist. Das Vieh verschmäht das Einjährige Rispengras zumeist aufgrund seiner geringen Größe.
<i>Carex hirta</i>	Behaarte Segge	In Deutschland nicht als gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.	L7, T6, F6, Rx; N5	Die Behaarte Segge bevorzugt Wegränder, Raine, und Uferböschungen, besiedelt aber auch Wiesen, Gärten und Waldschläge sowie lückige Gehölze. Sie braucht tiefen, lehmigen oder sandigen, basenreichen und zumindest zeitweise feuchten Boden.
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Ampfer	In Deutschland nicht als gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.	L8, T5, F3, R2; N2	Der Kleine Sauerampfer braucht Nährstoffarme, am besten leicht saure Böden, die optimalerweise eher locker als fest sind.
<i>Ranunculus acris agg</i>	Scharfer Hahnenfuß	In Deutschland nicht als gefährdet angesehen, nach Artenschutzverordnung nicht besonders geschützt.	L7, Tx, F6, Rx; Nx	Man findet ihn auf Weiden und Wiesen, an Wegrändern und Gebüschen. Er bevorzugt feuchte (nicht zu nasse), kalkhaltige, nährstoff- und stickstoffhaltige Lehmböden. Er ist daher eine Zeigerpflanze für nährstoffreiche Böden.

F=Feuchtezeiger

1	Starktrockniszeiger , an oftmals austrocknenden Stellen lebensfähig und auf trockene Böden beschränkt
2	zwischen 1 und 3 stehend
3	auf feuchten Böden fehlend
4	zwischen 3 und 5 stehend
5	Frischezeiger , Schwerpunkt auf mittelfeuchten Böden, auf nassen sowie auf öfter austrocknenden Böden fehlend
6	zwischen 5 und 7 stehend
7	Feuchtezeiger , Schwerpunkt auf gut durchfeuchteten, aber nicht nassen Böden
8	zwischen 7 und 9 stehend
9	Nässezeiger , Schwerpunkt auf oft durchnässten (luftarmen) Böden
10	Wasserpflanze , die längere Zeiten auch ohne Wasserbedeckung des Bodens überlebt
11	Wasserpflanze , die unter Wasser wurzelt, aber zumindest zeitweilig mit Blättern über dessen Oberfläche aufragt, oder Schwimmpflanze, die an der Wasseroberfläche flottiert
12	Unterrwasserpflanze , ständig oder fast dauernd untergetaucht
~	Zeiger für starken Wechsel (z. B. 3-; Wechselfeuchte, 7-; Wechselfeuchte oder 9-;
=	Überschwemmungszeiger , auf mehr oder minder regelmäßig überschwemmten Böden

T=Temperatur

1	Kältezeiger , nur in hohen Gebirgslagen, d. h. der alpinen und nivalen Stufe
2	zwischen 1 und 3 stehend (viele alpine Arten)
3	Kühlezeiger , vorwiegend in subalpinen Lagen
4	zwischen 3 und 5 stehend (insbesondere hochmontane und montane Arten)
5	Mäßigwärmezeiger , von tiefen bis in montane Lagen, Schwerpunkt in submontan-temperaten Bereichen
6	zwischen 5 und 7 stehend (d. h. planaribiscollin)
7	Wärmezeiger , im nördlichen Mitteleuropa nur in relativ warmen Tieflagen
8	zwischen 7 und 9 stehend, meist mit submediterränem Schwerpunkt
9	extremer Wärmezeiger , vom Mittelrangeland aus nur auf wärmste Plätze im südlichen Mitteleuropa übergreifend

L=Lichtzahl

1	Tiefschattenpflanze , noch bei weniger als 1 %, selten bei mehr als 30 % r. B. vorkommend
2	zwischen 1 und 3 stehend
3	Schattenpflanze , meist bei weniger als 5 % r. B., doch auch an helleren Stellen
4	zwischen 3 und 5 stehend
5	Halbschattenpflanze , nur ausnahmsweise im vollen Licht, meist aber bei mehr als 10 % r. B.
6	zwischen 5 und 7 stehend; selten bei weniger als 20 % r. B.
7	Halblichtpflanze , meist bei vollem Licht, aber auch im Schatten bis etwa 30 % r. B.
8	Lichtpflanze , nur ausnahmsweise bei weniger als 40 % r. B.
9	Volllichtpflanze , nur an voll bestrahlten Plätzen, nicht bei weniger als 50 % r. B. (eingeklammerte Ziffern beziehen sich auf Baumjungwuchs im Wald)

R=Reaktionszahl

1	Starksäurezeiger , niemals auf schwach sauren bis alkalischen Böden vorkommend
2	zwischen 1 und 3 stehend
3	Säurezeiger , Schwerpunkt auf sauren Böden, ausnahmsweise bis in den neutralen Bereich
4	zwischen 3 und 5 stehend
5	Mäßigsäurezeiger , auf stark sauren wie auf neutralen bis alkalischen Böden selten
6	zwischen 5 und 7 stehend
7	Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger , niemals auf stark sauren Böden
8	zwischen 7 und 9 stehend, d. h. meist auf Kalkweisend
9	Basen- und Kalkzeiger , stets auf kalkreichen Böden

N=Stickstoffzahl, Nährstoffzahl

1	stickstoffärmste Standorte anzeigend
2	zwischen 1 und 3 stehend
3	an stickstoffarmen Standorten häufiger als an mittelmäßigen und nur ausnahmsweise an reicheren
4	zwischen 3 und 5 stehend
5	mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, an armen und reichen seltener
6	zwischen 5 und 7 stehend
7	an stickstoffreichen Standorten häufiger als an mittelmäßigen und nur ausnahmsweise an ärmeren
8	ausgesprochener Stickstoffzeiger
9	an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert (Viehlägerpflanze, Verschmutzungszeiger)



Mecklenburgisches

Elbetal

BRÖMSENBERG

GARLITZ

LANGENHEIDE

Düssin

GUDOW



Landesamt für Bauordnung
Techn. und Verordnungen von Dänemark für Bauwesen
Für die Verordnungen sind die entsprechenden
Länd. Gesetze und Verordnungen zu beachten

Geltungsbereich Solarpark Düssin / Geltungsbereich Solarpark Melkof

K3a K3b

K2

K1a

K1c

K1b

Flur 9

Flur 10

Flur 11

Flur 12

Flur 13

Flur 14

Flur 15

Flur 16

Flur 17

Flur 18

Flur 19

Flur 20

Flur 21

Flur 22

Flur 23

Flur 24

Flur 25

Flur 26

Flur 27

Flur 28

Flur 29

Flur 30

Flur 31

Flur 32

Flur 33

Flur 34

Flur 35

Flur 36

Flur 37

Flur 38

Flur 39

Flur 40

Flur 41

Flur 42

Flur 43

Flur 44

Flur 45

Flur 46

Flur 47

Flur 48

Flur 49

Flur 50

Flur 51

Flur 52

Flur 53

Flur 54

Flur 55

Flur 56

Flur 57

Flur 58

Flur 59

Flur 60

Flur 61

Flur 62

Flur 63

Flur 64

Flur 65

Flur 66

Flur 67

Flur 68

Flur 69

Flur 70

Flur 71

Flur 72

Flur 73

Flur 74

Flur 75

Flur 76

Flur 77

Flur 78

Flur 79

Flur 80

Flur 81

Flur 82

Flur 83

Flur 84

Flur 85

Flur 86

Flur 87

Flur 88

Flur 89

Flur 90

Flur 91

Flur 92

Flur 93

Flur 94

Flur 95

Flur 96

Flur 97

Flur 98

Flur 99

Flur 100

Flur 101

Flur 102

Flur 103

Flur 104

Flur 105

Flur 106

Flur 107

Flur 108

Flur 109

Flur 110

Flur 111

Flur 112

Flur 113

Flur 114

Flur 115

Flur 116

Flur 117

Flur 118

Flur 119

Flur 120

Flur 121

Flur 122

Flur 123

Flur 124

Flur 125

Flur 126

Flur 127

Flur 128

Flur 129

Flur 130

Flur 131

Flur 132

Flur 133

Flur 134

Flur 135

Flur 136

Flur 137

Flur 138

Flur 139

Flur 140

Flur 141

Flur 142

Flur 143

Flur 144

Flur 145

Flur 146

Flur 147

Flur 148

Flur 149

Flur 150

Flur 151

Flur 152

Flur 153

Flur 154

Flur 155

Flur 156

Flur 157

Flur 158

Flur 159

Flur 160

Flur 161

Flur 162

Flur 163

Flur 164

Flur 165

Flur 166

Flur 167

Flur 168

Flur 169

Flur 170

Flur 171

Flur 172

Flur 173

Flur 174

Flur 175

Flur 176

Flur 177

Flur 178

Flur 179

Flur 180

Flur 181

Flur 182

Flur 183

Flur 184

Flur 185

Flur 186

Flur 187

Flur 188

Flur 189

Flur 190

Flur 191

Flur 192

Flur 193

Flur 194

Flur 195

Flur 196

Flur 197

Flur 198

Flur 199

Flur 200

Flur 201

Flur 202

Flur 203

Flur 204

Flur 205

Flur 206

Flur 207

Flur 208

Flur 209

Flur 210

Flur 211

Flur 212

Flur 213

Flur 214

Flur 215

Flur 216

Flur 217

Flur 218

Flur 219

Flur 220

Flur 221

Flur 222

Flur 223

Flur 224

Flur 225

Flur 226

Flur 227

Flur 228

Flur 229

Flur 230

Flur 231

Flur 232

Flur 233

Flur 234

Flur 235

Flur 236

Flur 237

Flur 238

Flur 239

Flur 240

Flur 241

Flur 242

Flur 243

Flur 244

Flur 245

Flur 246

Flur 247

Flur 248

Flur 249

Flur 250

Flur 251

Flur 252

Flur 253

Flur 254

Flur 255

Flur 256

Flur 257

Flur 258

Flur 259

Flur 260

Flur 261

Flur 262

Flur 263

Flur 264

Flur 265

Flur 266

Flur 267

Flur 268

Flur 269

Flur 270

Flur 271

Flur 272

Flur 273

Flur 274

Flur 275

Flur 276

Flur 277

Flur 278

Flur 279

Flur 280

Flur 281

Flur 282

Übersichtsplan - Ausgleichsflächen zu den Bebauungsplanvorhaben Brahlstorf Nr. 3 und Vellahn Nr. 3



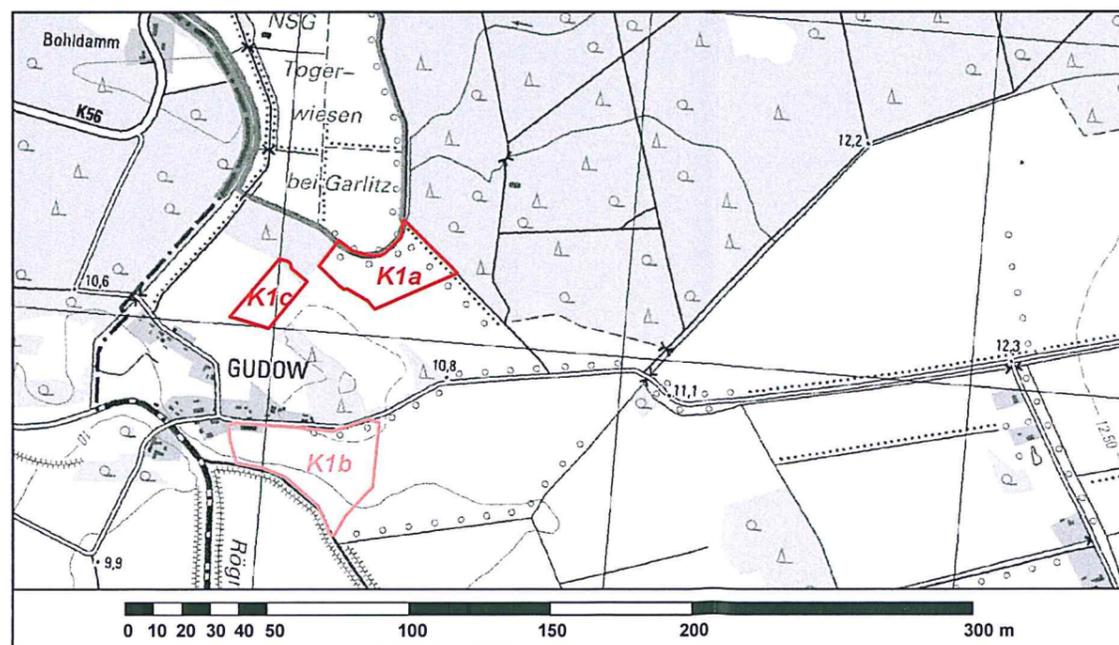
Gemeinde Vellahn Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Melkof" und Gemeinde Brahlstorf Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südlich von Düssin, südlich der Bahnstrecke"

Kohärenzsicherungsmaßnahmen / CEF Maßnahmen K1a_{CEF} und K1c_{CEF} - Umwandlung Acker in Extensivgrünland (7,0 ha)



Legende

	Umwandlung Acker in Extensivgrünland Fläche K1a _{CEF} und K1c _{CEF}	7,0 ha
	Umwandlung Acker in Extensivgrünland Fläche K1b _{CEF}	7,6 ha
	Anlage von Blänken Fläche K2 _{CEF}	4,2 ha
	Umwandlung Intensiv- in Extensivgrünland Fläche K3a _{CEF} und K3b _{CEF}	9,7 ha
Gesamt		28,5 ha



**Gemeinde Vellahn Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Melkof" und
Gemeinde Brahlstorf Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südlich von Düssin"**

Kohärenzsicherungsmaßnahmen / CEF Maßnahmen K1a_{CEF} und K1c_{CEF} Umwandlung Acker in Extensivgrünland (7,0 ha)	Stand:	September 2016
	Maßstab:	1 : 2.500
	Projektnr.:	V 627
	Bearb.:	19.09.2016

Amt Zarrentin für Gemeinde Vellahn • Kirchplatz 8 • 19246 Zarrentin am Schaalsee

Bearbeitung durch: **Plankontor Stadt und Land GmbH**
 Am Born 6b
 22765 Hamburg
 Präsidentenstraße 21
 16816 Neuruppin

Tel.: 040-298 120 99 -0 Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
 Fax: 040-298 120 99 -40 Mail: plankontor-hamburg@t-online.de
 Tel.: 03391-458180
 Fax: 03391-458188 Mail: plankontor-neuruppin@t-online.de

Gemeinde Vellahn Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Melkof" und Gemeinde Brahlstorf Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südlich von Düssin, südlich der Bahnstrecke"

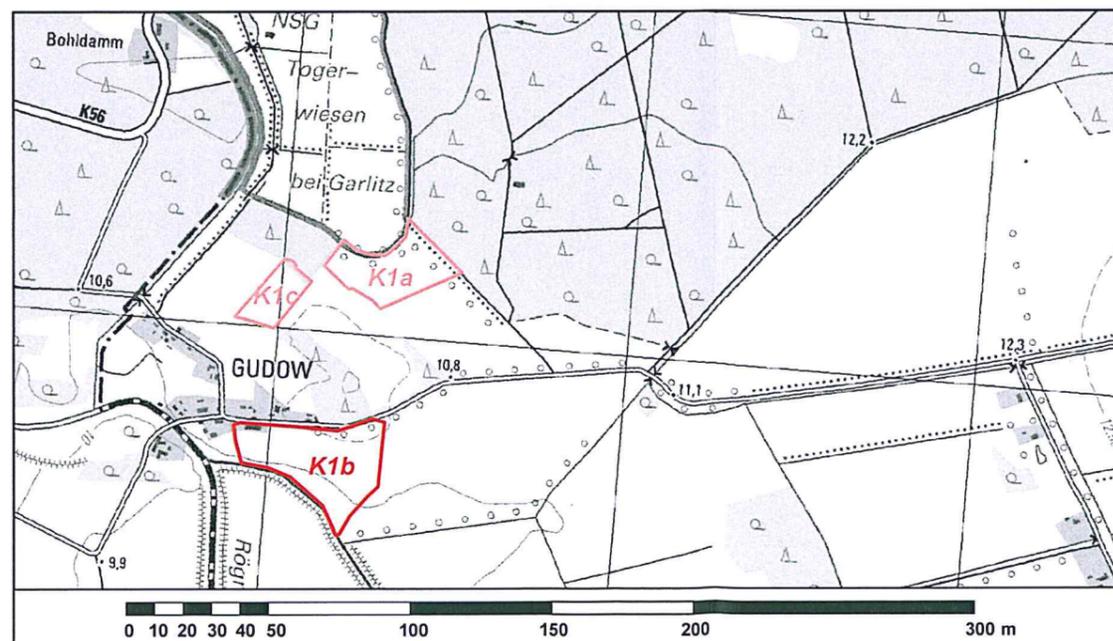
Kohärenzsicherungsmaßnahmen / CEF Maßnahmen K1b_{CEF} - Umwandlung Acker in Extensivgrünland (7,6 ha)



Legende

- Umwandlung Acker in Extensivgrünland Fläche K1a_{CEF} und K1c_{CEF} 7,0 ha
- Umwandlung Acker in Extensivgrünland Fläche K1b_{CEF} 7,6 ha
- Anlage von Blänken Fläche K2_{CEF} 4,2 ha
- Umwandlung Intensiv- in Extensivgrünland Fläche K3a_{CEF} und K3b_{CEF} 9,7 ha

Gesamt 28,5 ha



Gemeinde Vellahn Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Melkof" und Gemeinde Brahlstorf Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südlich von Düssin"

**Kohärenzsicherungsmaßnahme /
CEF Maßnahme K1b_{CEF}**

Umwandlung Acker in Extensivgrünland (7,6 ha)

Stand: September 2016
Maßstab: 1 : 2.500
Projektnr.: V 627
Bearb.: 19.09.2016

Amt Zarrentin für Gemeinde Vellahn • Kirchplatz 8 • 19246 Zarrentin am Schaalsee

Bearbeitung durch: **Plankontor Stadt und Land GmbH**

Am Born 6b
22765 Hamburg
Präsidentenstraße 21
16816 Neuruppin

Tel.: 040-298 120 99 -0
Fax: 040-298 120 99 -40
Tel.: 03391-458180
Fax: 03391-458188

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Mail: plankontor-hamburg@t-online.de
Mail: plankontor-neuruppin@t-online.de



Gemeinde Vellahn Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Melko[®]" und
Gemeinde Brahlstorf Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südlich von Düssin, südlich der Bahnstrecke"
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Maßnahme K2_{GEF} - Anlage von Blänken

Anlage 3.3 zum Umweltbericht



M 1:3.000



Flächengrößen	
	Umwandlung Acker in Extensivgrünland Fläche K1 _{GEF} und K1 _{CEG} 7,0 ha
	Umwandlung Acker in Extensivgrünland Fläche K1 _{BGEF} 7,6 ha
	Anlage von Blänken Fläche K2 _{GEF} 4,2 ha
	Umwandlung Intensiv- in Extensivgrünland Fläche K3 _{AGEF} und K3 _{BGEF} 9,7 ha
Gesamt	28,5 ha

Legende

- 5 Blänken klein (ca. 200 qm)
- 5 Blänken groß (ca. 250 qm)
- ca. 2.250 qm



Gemeinde Vellahn Bebauungsplan Nr. 3
**"Photovoltaik-Freiflächenanlage Melko[®]" und
 Gemeinde Brahlstorf** Bebauungsplan Nr. 3
"Solarpark Düssin im Bereich südlich von Düssin"

**Kohärenzsicherungsmaßnahme /
 CEF Maßnahme K2_{GEF}**
 Anlage von Blänken

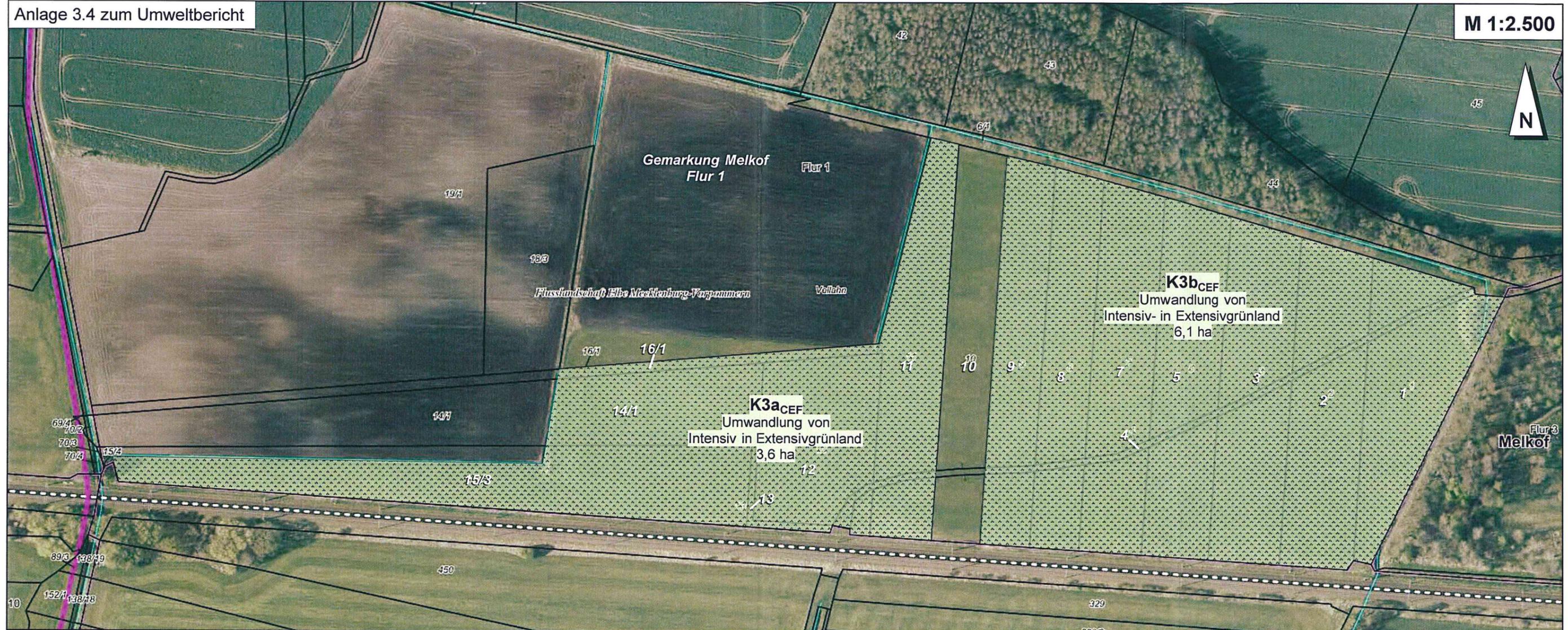
Stand: September 2016
 Maßstab: 1 : 3.000
 ProjektNr.: V 627
 Bearb.: 19.09.2016

Amt Zarrentin für Gemeinde Vellahn • Kirchplatz 8 • 19246 Zarrentin am Schaalsee
 Bearbeitung durch: **Plankontor Stadt und Land GmbH**
 Am Born 6b
 22765 Hamburg
 Präsidentenstraße 21
 14816 Neuruppin
 Tel.: 040-298 120 99 -0 Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
 Fax: 040-298 120 99 -40Mail: plankontor-hamburg@t-online.de
 Tel.: 03391-458180
 Fax: 03391-458188 Mail: plankontor-neuruppin@online.de

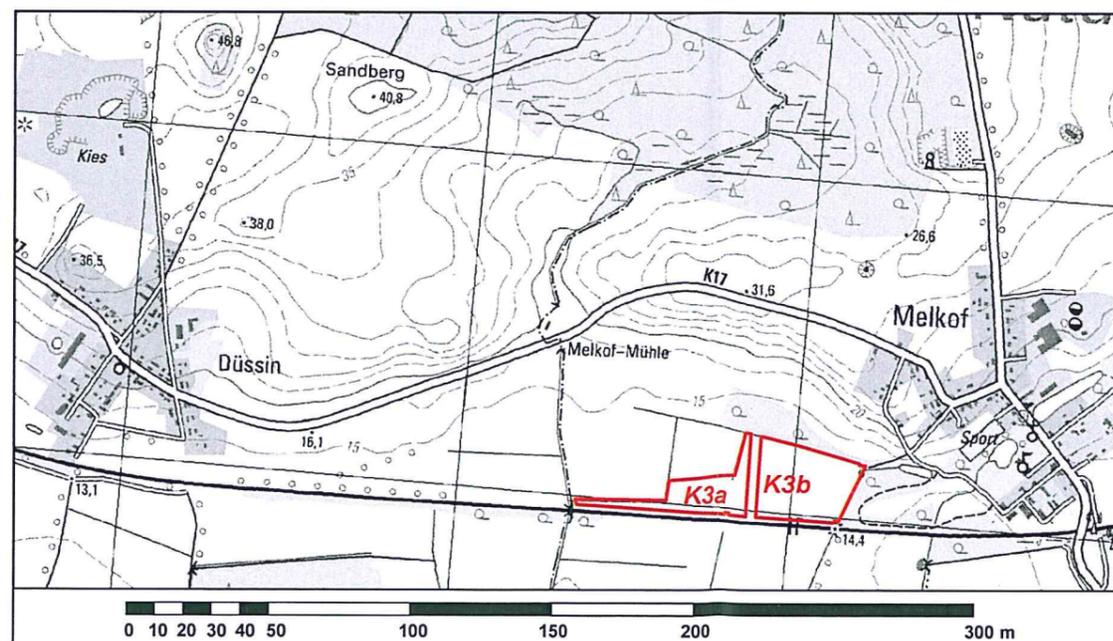


Gemeinde Vellahn Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Melkof" und Gemeinde Brahlstorf Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südlich von Düssin, südlich der Bahnstrecke"

Kohärenzsicherungsmaßnahmen / CEF Maßnahmen K3a_{CEF} und K3b_{CEF} - Umwandlung Intensiv- in Extensivgrünland (9,7 ha)



Legende	
	Umwandlung Acker in Extensivgrünland Fläche K1a _{CEF} und K1c _{CEF} 7,0 ha
	Umwandlung Acker in Extensivgrünland Fläche K1b _{CEF} 7,6 ha
	Anlage von Blänken Fläche K2 _{CEF} 4,2 ha
	Umwandlung Intensiv- in Extensivgrünland Fläche K3a _{CEF} und K3b _{CEF} 9,7 ha
Gesamt	28,5 ha



Gemeinde Vellahn Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Melkof" und Gemeinde Brahlstorf Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Düssin im Bereich südlich von Düssin"

Kohärenzsicherungsmaßnahmen /
CEF Maßnahmen K3a_{CEF} und K3b_{CEF}
Umwandlung Acker in Extensivgrünland (9,7 ha)

Stand: September 2016
Maßstab: 1 : 2.500
Projektnr.: V 627
Bearb.: 19.09.2016

Amt Zarrentin für Gemeinde Vellahn • Kirchplatz 8 • 19246 Zarrentin am Schaalsee

Bearbeitung durch: Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6b
22765 Hamburg
Präsidentenstraße 21
16816 Neuruppin

Tel.: 040-298 120 99 -0
Fax: 040-298 120 99 -40
Tel.: 03391-458180
Fax: 03391-458188

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Mail: plankontor-hamburg@t-online.de
Mail: plankontor-neuruppin@t-online.de



Plankontor Stadt und Land GmbH • Hamburg / Neuruppin

Am Born 6 b • 22765 Hamburg • Telefon: 040-298 120 99 0 • Fax: 040-298 120 99 40

Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin • Telefon: 03391-45 81 80 • Fax: 03391-45 81 88

V 627
Ø Gemeinde Vellahn
Ø Biosphärenreservatsamt

Anlage 4 zum Umweltbericht

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten gemäß § 7 BRElbeG M-V**Für die Realisierung des Solarpark-Bebauungsplanes der Gemeinde Brahlstorf, B-Plan Nr. 3 „Solarpark Melkof“****Antragsteller:**solar-konzept GmbH
Fahrenhorster Weg 55
22889 Tangstedt

Bearbeiter: Dipl.-Ing. G. Schwingen M.A. /B. Sc. Jan-Erik Messmer / Dipl.-Biol. C. Hoppe

Telefon: 040-298120990

Mail: plankontor-hamburg@t-online.de

Anlass und Darstellung der Planung

Die Firma solar-konzept GmbH beabsichtigt auf einer derzeit von der Lindenhof GmbH landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Solaranlage zu errichten. Aus diesem Grunde wurde beim Amt-Zarrentin ein Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt.

Daraufhin hat die Gemeinde Vellahn auf Grundlage des Antrages, südwestlich der Ortslage von Melkof, im verlärmten Bereich südlich der Bahnstrecke Hamburg-Berlin den Bebauungsplan Vellahn Nr. 3 „Solarpark Melkof“ aufgestellt.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vellahn Nr. 3 innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern befindet, sind die gesetzlichen Vorgaben des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes M-V zu beachten.

Daher ist es erforderlich im Zusammenhang mit dem Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplanes Vellahn Nr. 3 „Solarpark Melkof“ einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten gemäß § 7 BRElbeG M-V zu stellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes M-V3 sind im Biosphärenreservat alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere ist es verboten:

1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind
2. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen.
3. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln.

E-mail: plankontor-hamburg@t-online.de
plankontor-neuruppin@t-online.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

Im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan Vellahn Nr. 3 Solarpark Melkof teilte das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe mit, dass nach § 9 Abs. 1 BRELbeG M-V eine Ausnahme von den Verboten des § 7 zugelassen werden kann, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. Weiterhin kann gemäß § 9 Abs. 2 BRELbeG M-V eine Ausnahme von den Verboten des § 7 zugelassen werden für:

1. in der Entwicklungszone für Vorhaben, die der regenerativen Energieerzeugung oder der Anpassung und Umstellung von Nutzungen im Einklang mit dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen oder die dem nachhaltigen Hochwasserschutz dienen,
2. in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat

Eine Ausnahme von den Verboten kann nach Aussage des Biosphärenreservatsamts nur durch Beantragung einer Naturschutzgenehmigung in Aussicht gestellt, in der sich insbesondere mit folgenden Schwerpunkten auseinanderzusetzen ist:

- Nachweis des öffentlichen Interesses
- Nachweis der räumlichen Alternativlosigkeit in Bezug auf den geplanten Vorhabensstandort (weiter westlich stehen bahnparallel Ackerflächen zur Verfügung, die nicht dem Grünlandumwandlungsverbot unterliegen)
- Nachweis einer fachgerechten Kompensation der Verluste des Grünlandes einschließlich seiner faunistischen Funktionen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff (in Bezug auf die Neuanlage von Grünland, die nachgewiesene Standortalternativlosigkeit vorausgesetzt)

Nachweis des öffentlichen Interesses

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren (jeweils bezogen auf das Basisjahr 1990). Hintergrund sind internationale Klimaschutz-Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll sowie dessen Folgeübereinkommen und nationalen Beschlüsse zur Energiewende.

Auch wenn nationale und internationale Politik für die Erreichung der anvisierten Ziele maßgebend sind, so ist es doch unverzichtbar, dass Klimaschutzmaßnahmen auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden. Da Kommunen an Anfang und am Ende der Wirkungskette stehen sind sie wichtige Akteure für eine wirkungsvolle Umsetzung der Klimaschutzziele.

Im Zusammenhang mit der Reduzierung von Treibhausgasen stellt der Ausbau erneuerbarer Energien eine wichtige Handlungsoption auf kommunaler Ebene dar. Aufgrund dieses übergeordneten Zieles der Umweltpolitik ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von überwiegend öffentlichem Interesse.

Gemäß § 51 Abs. 2 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG 2014) ist die Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Voraussetzung für die Vergütungspflicht des Netzbetreibers. Somit wirkt die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes aktiv bei der Erreichung der langfristigen Klimaziele mit.

Auch im aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) das erst im Juni 2016 festgestellt wurde, wird auf die Bedeutung regional verfügbarer er-

erneuerbarer Energien hingewiesen: „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“ (LEP M-V 2016, Kap. 5.3 (1) Energie, S.70) Um die Reduzierung von Treibhausgasemissionen sicherzustellen, werden explizit Regional- und Bauleitplanung als Instrumente und Photovoltaik-anlagen als Medium genannt. Neben den genannten Aspekten des Klimaschutzes ist die geplante Anlage auch aus Gründen der regionalen Wertschöpfung von öffentlichem Interesse. (LEP M-V 2016, Kap. 5.3 (3) Energie, S.71)

Nachweis der räumlichen Alternativlosigkeit

Für Bebauungspläne, die nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert wurden ist die Vergütungspflicht des Netzbetreibers an verschiedene Standortkriterien gebunden. Unter Abwägung des Flächenverbrauchs und konkurrierender Flächennutzungen besteht nur für folgende Standorte ein überwiegendes öffentliches Interesse:

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet,
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 11. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder
4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.

Nach eingehender Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes stellte sich heraus, dass Standorte der ersten drei Kategorien im ländlich geprägten Untersuchungsgebiet nicht lokalisiert werden konnten. Dabei wurde auch die Verfügbarkeit des Bodens geprüft, da diese Voraussetzung für die Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist.

Im Verlauf des Ausschreibungsverfahrens der Bundesnetzagentur wurden für die Gemeinden Vellahn und Brahlstorf insgesamt drei Flächen eingereicht, von denen lediglich zwei Standorte südlich der Bahntrasse Hamburg-Schwerin einen Zuschlag erhielten. Die theoretisch auch vergütungspflichtigen Grundstücke nördlich der Bahntrasse sind praktisch als Standorte ungeeignet, da bei klarer Südausrichtung der PV-Anlagen eine erhebliche Blendwirkung auf den Bahnverkehr zu erwarten ist. Die südlich gelegenen nunmehr überplanten landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen innerhalb des 110 m-Korridors und erfüllen somit die Kriterien der oben genannten 4. Kategorie. Der dritte Standort auf einer landwirtschaftlichen Fläche am Ortsrand von Brahlstorf wurde nicht berücksichtigt, da mit dem ersten Gesetz zur Änderung des EEG vom 11.08.2010 (BGBl. I Nr. 43 S. 1170) die Vergütung von Strom aus Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen gestrichen wurde, sofern die Anlagen u.a. nicht vor dem 01.01.2011 in Betrieb genommen wurden.

Der gewählte Standort ist aus den genannten Gründen besonders für die Installation von PV-Freiflächenanlagen geeignet und wurde deshalb explizit von der Gemeinde als Standort für die Entwicklung erneuerbarer Energien ausgewählt.

Die Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde vom zuständigen Amt für Raumordnung und Landesplanung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft und das Ergebnis in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt. Die Behörde hat mitgeteilt, dass die Planung nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung steht und die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG nicht erforderlich ist.

Weiterhin ist zu bemerken, dass weitere Flächen nicht zur Verfügung standen, da die Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht bereit waren Ihre Flächen zu verpachten.

Nachweis einer fachgerechten Kompensation

Innerhalb des Geltungsbereiches der Solarparkplanung in Düssin wird auf einer Fläche von 9,3 ha Grünland in seiner Funktion beeinträchtigt. Da sich die Fläche innerhalb des Biosphärenreservats Schaalsse-Elbe befindet, ist die Beeinträchtigung des Verlustes der Grünlandfläche fachgerecht zu kompensieren, um so den Verboten des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes entgegenzuwirken.

Im Biosphärenreservat-Elbe Gesetz sind nach § 3 folgenden Schutzzweck und Entwicklungsziele dokumentiert:

(1) Im Einzelnen dient das Biosphärenreservat folgenden Schutzzwecken und Entwicklungszielen:

1. Förderung einer ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch:

a) die Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen Wirtschaftskreisläufen, wobei die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich umweltgerecht ist,

b) die Unterstützung einer sozial- und umweltgerechteren Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand,

2. Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere

a) im Verlauf des Elbstromes und der Flussaue mit den Überschwemmungsgebieten, Qualmwaserbereichen, Altarmen, Bracks und Resten ehemaliger Auen- und Bruchwälder,

b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse Sude, Rögnitz, Löcknitz und Schaale mit regelmäßig überfluteten Grünlandbereichen und in Teilen gut erhaltenen Weichholzaunen,

c) in den angrenzenden Trockenbiotopen (Binnendünen, Elbuferhängen, Sandergebieten),

3. Schutz der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Lebensräume, Tiere und Pflanzen,

4. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in den Natura 2000-Gebieten des Biosphärenreservats typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume,

5. Forschung zur Evaluierung der Umsetzung des in § 1 Absatz 4 genannten Zieles,

6. Monitoring als Grundlage einer dauerhaften Umweltbeobachtung und zur Einschätzung sozio-ökonomischer Prozesse,

7. Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Bewusstseinsbildung und Förderung von Kompetenzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung bei den in der Region lebenden Menschen und deren Gästen mithilfe von Informationszentren sowie Veranstaltungs- und Bildungsprogrammen,

8. Gewinnung von Partnern zur Umsetzung der vorgenannten Ziele und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Biosphärenreservats regional und überregional durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

(2) Die Träger von Planungen, Vorhaben und Maßnahmen haben die in Absatz 1 genannten Schutzzwecke und Entwicklungsziele besonders zu berücksichtigen.

Bewertung der Beeinträchtigung durch die Planung auf die Schutzzwecke und Entwicklungsziele nach § 3 des Biosphärenreservat-Elbe Gesetzes

Zu Punkt 1: Die umweltgerechte Landnutzung und Ausrichtung kann dadurch begründet werden, dass die Nutzung und Förderung regenerativer Energien ein Hauptentwicklungsziel des Landesentwicklungsprogramms und im Kontext der Energiewende darüber hinaus eine wichtige politische Zielsetzung auf allen Ebenen politischen Handelns ist. Diesem Hauptentwicklungsziel wird die Planung gerecht. Ausgewogen ist die Nutzung im Biosphärenreservat weiterhin, da die intensive Grünlandnutzung nur in einem kleinen Teilbereich des Biosphärenreservats ihren aktuellen Status verliert, in weiteren Gebieten des Biosphärenreservats aber weiterhin intensive Grünlandnutzung betrieben wird. Eine umweltgerechte Landnutzung ist nach Errichtung der Solaranlagen auf den Flächen weiterhin gegeben, auch wenn diese jetzt nicht mehr in intensiver Nutzung sind. Die Pflege der Solarmodulzwischenräume im umweltgerechten Sinn wird festgesetzt.

Zu Punkt 2: Die Vielfalt im B-Plangebiet bleibt trotz der Errichtung der Solaranlagen erhalten. Dies liegt daran, dass die weiteren Strukturen von der Planung nicht direkt beeinträchtigt werden und somit erhalten bleiben. Die charakteristische Nutzung bleibt auch überwiegend bestehen, da südlich der geplanten Anlagen weiterhin intensive Grünlandnutzung betrieben wird. Aus der optisch ästhetischen Betrachtung ist die Solaranlage sicherlich im ersten Anschein ein Fremdkörper. Jedoch befindet sich die Anlage in einem Bereich, der nicht touristisch erschlossen ist. Es wird im näheren Umfeld weitgehend intensive Landwirtschaft betrieben. Wanderwege oder ähnliche Einrichtungen sind nicht vorhanden. Die Anlage ist aufgrund des vorgelagerten Gehölzbestandes größtenteils von der Ortschaft (Düssin) aus nicht sichtbar. Nach Ablauf der Solarenergienutzung wird die Fläche wieder in den Grünlandstatus übergehen.

Zu Punkt 3: Die intensiv genutzte Grünlandfläche geht als Lebensraum, hier vor allem Nahrungsfläche für den Weißstorch und als intensiv genutzte Grünlandfläche verloren. Dieser Lebensraum wird an anderer Stelle für die von der Planung betroffenen Arten durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen wiederhergestellt. Weiterhin gibt es südlich der geplanten Anlagen weitere große intensiv genutzte Grünlandflächen. Besondere Pflanzenarten konnten auf der bisher intensiv genutzten Grünlandfläche nicht ermittelt werden.

Zu Punkt 4: Für die im Natura 2000 Gebiet typischen Tierarten (hier vor allem Weißstorch und Schwarzstorch) werden für den Verlust von Nahrungsflächen durch die Errichtung der Solaranlage neue angemessene Flächen, im Rahmen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen, zur Verfügung gestellt bzw. neu hergestellt. Somit kann der typische Erhaltungszustand für die im Biosphärenreservat vorkommenden Tierarten und ihre Lebensräume bewahrt werden.

Zu Punkt 6: Es wird ein 5-jähriges Monitoring durchgeführt um die Auswirkungen des Vorhabens auf den Brutstatus und die Reproduktionsraten des Weißstorches sowie zur Eignung der plangebietsangrenzenden Kohärenzsicherungsmaßnahme K2_{CEF} nachzuvollziehen.

In enger Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt wurden insgesamt 3 Kompensationsmaßnahmen entwickelt und nachfolgend dargestellt.

Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme K1_{CEF}: Umwandlung von Acker in dauerhaftes Extensivgrünland auf drei Teilflächen

K1a_{CEF}:

Auf den Flurstücken 22/4 (teilweise), 24 und 25 der Flur 1, Gemarkung Gudow der Stadt Lüththeen wird auf einer Fläche von ca. 4,8 ha intensiv genutzte Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt.

K1b_{CEF}:

Auf dem Flurstück 39 der Flur 1, Gemarkung Gudow der Stadt Lüththeen wird auf einer Fläche von ca. 7,6 ha intensiv genutzte Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt.

K1c_{CEF}:

Auf dem Flurstück 22/4 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Gudow der Stadt Lüththeen wird auf einer Fläche von ca. 2,2 ha Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt.

Bewertung von K1a_{CEF}, K1b_{CEF} und K1c_{CEF}:

Für den Verlust von Nahrungsflächen des Weißstorchs und des Schwarzstorchs werden ca. 6 km südlich des Planungsgebietes 14,6 ha Ackerfläche, auf drei z. T. sehr nassen Teilflächen gelegen, dauerhaft in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Die Maßnahmenfläche K1a_{CEF} grenzt direkt an das Naturschutzgebiet ‚Togerwiesen‘ und ist räumlich indirekt durch ein kleines Waldgebiet mit der Maßnahmenfläche K1c_{CEF} verbunden. Beide Flächen stellen nach der Umwandlung eine Erweiterung eines zusammenhängenden Nahrungsgebietes für den Weißstorch und den Schwarzstorch dar. Die Maßnahmenfläche K1b_{CEF} ist südöstlich der Ortschaft Gudow gelegen und bietet ein Inselhabitat zwischen der Ortslage und den umliegenden Ackerflächen. Als dauerhaft genutztes Extensivgrünland ermöglicht es zahlreichen bodenbrütenden Vogelarten die Möglichkeit zur Errichtung von Brutstätten und die Nutzung als Nahrungsflächen. Die Funktionen für die Schutzgüter Boden, Biotoptypen und die Nahrungsgrundlagen für die auf Grünland angepassten und wertgebenden Arten des SPA-Gebietes wie Weißstorch und Wiesenweihe werden damit deutlich verbessert.

Die Beschreibung der Bewirtschaftung ist den bereits bestehenden Texten (Umweltbericht) zu entnehmen.

Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme K2_{CEF}: Anlage von Blänken

Auf dem Flurstück 343/1 (teilweise) der Flur 2 Gemarkung Melkof in der Gemeinde Vellahn sollen insgesamt 10 Blänken auf einer Fläche von 4,2 ha angelegt werden. Diese 10 Blänken werden aufgeteilt in 5 Blänken mit einer Größe von 200 qm und 5 Blänken mit einer Größe von 250 qm. Die Tiefe der Blänken liegt in einer Tiefe bis zu 1,00 m. Im Bestand (Juli 2016) stellt sich die Maßnahmenfläche als Brachfläche, vereinzelt mit Gehölzbewuchs dar.

Bewertung von K2_{CEF}:

Die Anlage der neuen Gewässerflächen sorgen für einen zusätzlichen Ausgleich des Nahrungsflächenverlustes der Vogelarten Schwarz- und Weißstorch. Ziel ist es, die ökologische Funktion der Ruderalfläche aufzuwerten und diese vor allem als Nahrungsfläche für den Weißstorch zu gewinnen. Diese Kleinstgewässer dienen aber auch anderen Vogelarten wie z.B. der Bekassine als zusätzliches Nahrungshabitat, da hier verschiedene stark spezialisierte Insektenarten und Amphibien ihren Lebensraum finden. Die temporären Gewässer führen über die feuchteren Monate vom Herbst bis in das Frühjahr hinein ständig Wasser. Über die Sommermonate können sie trockenfallen. Die Einzelbiotope innerhalb der Brachfläche bewirken aufgrund ihrer Anordnung eine Biotopvernetzung bzw. Trittsteinfunktion zwischen den Grabenstrukturen westlich und östlich der Brachfläche. Die Anlage der Feuchtbiotope mit einer extensiven Nutzung der Ruderalfläche wird durch eine Beweidung mit Schafen ergänzt, um die Kleingewässer freizuhalten. Diese Pflegemaßnahme soll 1-mal im Jahr durchgeführt werden.

Für diese Maßnahme ist kein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren notwendig. Dies ist begründet mit der geringen Größe und Tiefe der Blänken und auch das Grundwasser nicht angeschnitten wird.

Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme K3_{CEF}: Umwandlung von Intensivgrünland in dauerhaftes Extensivgrünland auf zwei Teilflächen

K3a_{CEF}:

Auf den Flurstücken 11, 12, 13, 14/1, 15/3 und 16/1 in der Gemeinde Vellahn, Gemarkung Melkof, Flur 1 soll die aktuelle Nutzung (Juli 2016) als Intensivgrünland mit einer Flächengröße von ca. 3,6 ha in Extensivgrünland umgewandelt werden.

K3b_{CEF}:

Auf den Flurstücken 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 in der Gemeinde Vellahn, Gemarkung Melkof, Flur 1 soll die aktuelle Nutzung (Juli 2016) als Intensivgrünland mit einer Flächengröße von ca. 6,1 ha in Extensivgrünland umgewandelt werden.

Bewertung von K3a_{CEF} und K3b_{CEF}:

Die insgesamt 9,7 ha große Fläche liegt nördlich der Bahnstrecke Hamburg – Berlin und stellt nach der Umwandlung von Intensivgrünland in dauerhaftes Extensivgrünland eine Nahrungsfläche für diverse Wiesenvogelarten, wie die auf Grünland spezialisierten und wertgebenden Arten des SPA-Gebietes Weißstorch und den Schwarzstorch dar. Ziel ist es, die ökologische Funktion des intensiv genutzten Grünlandes zu verbessern und als Nahrungsfläche für den Weißstorch zu gewinnen, denn beide Maßnahmenflächen stellen nach der Umwandlung eine Erweiterung eines nahezu zusammenhängenden Nahrungsgebietes dar. Die extensive Bewirtschaftung bewirkt eine artenreichere Tier und Pflanzenwelt und die Funktionen für die Schutzgüter Boden, Biotoptypen sowie die Nahrungsgrundlagen für die auf spezialisierten Arten wie Weißstorch und Wiesenweihen werden damit deutlich verbessert.

Die Beschreibung der Bewirtschaftung ist den bereits bestehenden Texten (Umweltbericht) zu entnehmen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden werden die Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) realisiert.

Alle Flächen wurden vom Projektträger, der solar-konzept GmbH im August 2016 vertraglich gesichert. Die Flächennutzung wird über eine Baulast abgesichert und der Biosphäre zeitnah, spätestens aber 3 Monate nach Satzungsbeschluss nachgewiesen.

Weiteres Vorgehen

Die Gemeinde Vellahn beabsichtigt, noch in diesem Jahr einen Satzungsbeschluss zu fassen und auf dieser Basis bei der zuständigen Fachbehörde des Landkreises den Stand der sogenannten Planreife gemäß § 33 BauGB zu beantragen. Der Projektentwickler strebt aufgrund der Befristung des Förderungszuschlages der Bundesnetzagentur eine Baugenehmigung noch in 2016 an.

Guido Schwingen

Jan-Erik Messmer

Hamburg 09.09.2016

